



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Bundesamt für Landwirtschaft BLW

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

9. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens	3
2	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens	3
2.1	Übersicht.....	3
2.2	GUB/GGA-Verordnung (SR 910.12)	3
2.3	Direktzahlungsverordnung, DZV (SR 910.13).....	4
2.4	Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, QuNaV (SR 910.16)	13
2.5	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91)	14
2.6	Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (SR 916.20).....	15
2.7	Dünger-Verordnung, DüV (916.171) und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1).....	15
2.8	Tierzuchtverordnung, TZV (SR 916.310)	17
2.9	Schlachtviehverordnung, SV (SR 916.341).....	19
2.10	Höchstbestandesverordnung, HBV (SR 916.344).....	20
2.11	Milchpreisstützungsverordnung, MSV (SR 916.350.2)	20
2.12	Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVD-V (SR 916.404.1)	22
2.13	Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)	22
2.14	Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (SR 910.11)	23
2.15	Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181).....	23
2.16	Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK (SR 916.201)	24
2.17	Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (SR 916.307.1)	24
3	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	25
3.1	Kantone	25
3.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien.....	26
3.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	26
3.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft.....	26
3.5	Weitere interessierte Kreise	26

1 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens

Die Vernehmlassung bei den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen dauerte vom 24. Januar bis zum 2. Mai 2023. Folgende Verordnungen waren Gegenstand der Vernehmlassung:

- GUB/GGA-Verordnung (SR 910.12)
- Direktzahlungsverordnung, DZV (SR 910.13)
- Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, QuNaV (SR 910.16)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91)
- Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (SR 916.20)
- Dünger-Verordnung, DüV (SR 916.171)
- Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1)
- Tierzuchtverordnung, TZV (SR 916.310)
- Schlachtviehverordnung, SV (SR 916.341)
- Höchstbestandesverordnung, HBV (SR 916.344)
- Milchpreisstützungsverordnung, MSV (SR 916.350.2)
- Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVD-V (SR 916.404.1)
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)
- Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (SR 910.11)
- Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)
- Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK (SR 916.201)
- Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (SR 916.307.1)

2 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

2.1 Übersicht

Zu dieser Vernehmlassung wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen 235 Stellungnahmen eingereicht.

2.2 GUB/GGA-Verordnung (SR 910.12)

Die Einführung des Grundsatzes, dass das Pflichtenheft eine Beschreibung des Beitrags der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der geschützten geographischen Angabe zur nachhaltigen Entwicklung enthalten kann, wurde unterschiedlich aufgenommen. 26 Organisationen begrüßen dies. Neun Kantone (UR, SZ, OW, AI, SG, GR, TG, VD, VS), LDK, KOLAS und VKCS lehnen den Vorschlag ab; sie halten es für nicht notwendig, zusätzliche fakultative Bestimmungen in die Verordnung aufzunehmen. Ohne weitere Vorgaben und Anforderungen an diese «Beiträge zur Nachhaltigkeit» sollte auf eine Eintragung solcher Allgemeinplätze im Pflichtenheft verzichtet werden.

Nachdem die Umsetzung der Motion Savary 18.4411 «Private Kontrollbeauftragte. Verstärkt gegen Betrugsfälle im Bereich der geschützten Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgehen» im Rahmen des Revisionspakets zum Lebensmittelrecht Stretto 4 des BLV in einer Videokonferenz zwischen dem BLV, dem BLW, der Schweizerischen Vereinigung der AOP-IGP und den kantonalen Vollzugsbehörden am 17. März 2023 von einer grossen Mehrheit abgelehnt worden war, skizzierte das BLW die Möglichkeit, Teile der Motion in der GUB/GGA-Verordnung in Form einer möglichen Ausdehnung des Akkreditierungsbereichs auf Elemente des Pflichtenheftes gemäss Artikel 7 Absatz 2 umzusetzen. BE, der VKCS sowie 21 Organisationen unterstützen die Einführung dieser neuen Bestimmung, die nicht in die Vernehmlassung geschickt wurde.

Im Zusammenhang mit der redaktionellen Anpassung von Artikel 8 zur Auflösung der Kommission für AOP-IGP per 1. Januar 2019 fordern 30 Organisationen, dass die betreffenden Organisationen im Rahmen der Vernehmlassung bei den Behörden ebenfalls angehört werden.

Auch bei der Einführung von Bestimmungen, die dem WBF eine vorübergehende Aussetzung einzelner Bestimmungen des Pflichtenhefts mittels Verordnung ermöglichen (neuer Artikel 14a), gehen die Meinungen auseinander. 13 Kantone, LDK, KOLAS und 36 Organisationen begrüßen die Änderung. Die Mehrheit von ihnen verlangt jedoch, dass die vorübergehende Aussetzung auf höchstens ein Jahr begrenzt wird. Betont wird auch die wichtige Bedeutung der Information der Endkonsumentinnen und -konsumenten sowie der Transparenz solcher Entscheide. Acht Kantone (ZH, BE, UR, SZ, NW, SO, TG, GE) und der VKCS lehnen die Einführung dieses neuen Artikels ab, damit die Glaubwürdigkeit der geographischen Angaben (Verbindung zum Terroir) bewahrt und eine Täuschung der Konsumentinnen und Konsumenten vermieden werde. Bei einer Annahme verlangen sie eine angemessene öffentliche Information.

2.3 Direktzahlungsverordnung, DZV (SR 910.13)

Allgemeine Bemerkungen

Viele Kantone, LDK und KOLAS kritisieren die grundsätzlich fehlenden Vereinfachungen im Direktzahlungssystem. Mit den Vorschlägen werde das System nochmals komplexer. Als Beispiel wird von einigen der minimale Pflanzabstand von Hochstamm Feldobstbäumen zitiert. Wenige Kantone erwähnen, dass die vereinfachte Nährstoffbilanzierung (Schnelltest Suisse-Bilanz) eine der wenigen effektiven Vereinfachungen sei, die nun auch für das Programm effizienter Stickstoffeinsatz genutzt werden könne. Bäuerliche Organisationen bemängeln ebenfalls die zunehmende administrative Belastung für die Landwirtschaftsbetriebe und die Komplexität des Direktzahlungssystems.

Grossmehrheitlich lehnen Kantone, bäuerliche und andere Organisationen die Beitragssenkungen und Umlagerungen im Direktzahlungskredit ab. Umlagerungen sollen nicht auf Vorrat festgelegt werden, sondern erst, wenn gesicherte Daten zum zusätzlichen Finanzbedarf in den neuen Programmen vorhanden sind. Einige Kantone, LDK und KOLAS möchten die Biodiversitätsbeiträge nur halb so stark gegenüber dem Vorschlag in der Vernehmlassung reduzieren.

Einige Kantone, LDK und KOLAS fordern, dass mehr Flächentypen an die neue Anforderung im Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) von 3,5 Prozent Biodiversitätsförderflächen (BFF) auf Ackerfläche angerechnet werden können. Ihr Katalog solcher Flächentypen ist gross: Flächen im Rahmen von Projekten zu Artikel 62a Gewässerschutzgesetz, Flächen in ausgeschiedenen Gewässerräumen, Hecken, Einzelbäume, Wiesen mit hoher Qualität auf ackerfähigem Land usw. Der SBV, Bio Suisse, IP Suisse und viele weitere bäuerliche Organisationen verlangen gleichfalls zusätzliche anrechenbare Flächentypen und dazu eine Verschiebung des Inkrafttretens der Bestimmung um ein Jahr (1.1.2025). Bio Suisse verweist dabei auf die bereits hohen Leistungen der Biobetriebe für die Biodiversität. Die Bestimmung war nicht in Vernehmlassung des Verordnungspakets 2023.

Ebenfalls nicht in Vernehmlassung waren die Anforderungen zum Weidebeitrag. Verschiedene bäuerliche Organisationen fordern die Aufhebung der Voraussetzung, dass alle Tierkategorien mindestens die RAUS-Anforderungen erfüllen müssen.

Art. 14 Abs. 2 Einleitungssatz, Anrechnung Getreide in weiter Reihe an den angemessenen Teil an BFF

Alle Stellungnehmenden unterstützen den Vorschlag. Der SBV und 19 bäuerliche Organisationen fordern zusätzlich die Anrechnung von weiteren Elementen.

Art. 14a Anteil an BFF auf Ackerfläche

Vier Kantone (OW, GL, AG, TG), die LDK, KOLAS, SBV, Bio Suisse und 25 weitere bäuerliche Organisationen fordern die Verschiebung der Einführung der Anforderungen an den Anteil an BFF auf

Ackerfläche um ein Jahr sowie die Anrechnung weiterer Elemente. Die Bestimmung war nicht in Vernehmlassung.

Art. 21 Pufferstreifen

Fünf Kantone (ZH, BE, FR, GR, VS), KBNL, Eawag, Bio Suisse, SAB, SAV sowie fünf Umweltorganisationen (BirdLife, Greenpeace, ProNatura, Pusch und die Fondation Franz Weber) unterstützen den Vorschlag.

14 Kantone, LDK, KOLAS, SBV und 18 bäuerliche Organisationen äussern Bedenken bezüglich der Präzisierung bei den NHG-Objekten und/oder fordern eine explizite Regelung dessen, was nicht unter die Pufferstreifenpflicht fällt.

Sechs Kantone (SZ, SH, AR, AI, NE, JU), UDF, KIP, PIOCH, Agridea sowie 30 bäuerliche Organisationen lehnen den Vorschlag ab.

Art. 29, Mulchen im Sömmerungsgebiet

Die Kantone BE, SO und GR stimmen der vorgeschlagenen Änderung zu, teilweise mit kleinen Änderungsanträgen. Sechs Umweltorganisationen (BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, Pro Natura, Pusch und WWF Schweiz) hingegen lehnen die Änderungen insgesamt ab.

Der Kanton AI, die EDU Schweiz, die SAB, der SBV, der SAV und 25 weitere Organisationen stimmen der Regelung grundsätzlich zu, allerdings soll für die Weidepflege bereits vor dem 15. August gemulcht werden dürfen. Das Bewilligungsverfahren für das Mulchen zur Entbuschung und die Anforderungen daran sollen jedoch ganz abgeschafft oder stark vereinfacht werden.

Die Kantone GL, TG und JU, AGORA, die PIOCH und die KIP, die LDK und die KOLAS sowie Uniterre fordern beim Mulchen zur Entbuschung zwar eine Bewilligung, die Vorgaben für eine Bewilligung und das obligatorische Anhörungsverfahren sollen aber nicht nötig sein. Demgegenüber fordern die Kantone LU, UR und TI, dass vor der Bewilligungserteilung durch die Kantone auch die kantonale Fachstelle für den Wald angehört wird.

14 Kantone, die SAB, der SBV, der SAV, die LDK, die KOLAS, die KIP sowie 20 Organisationen fordern, dass Bewilligungen für das Mulchen zur Entbuschung ohne Einschränkung auf Anzahl aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden dürfen.

Art. 30, Düngung der Weideflächen im Sömmerungsgebiet

Bio Suisse, BirdLife, FFW, Greenpeace, Pro Natura, Pusch und WWF fordern, dass im Sömmerungsgebiet gar keine Mineraldünger mehr ausgebracht werden dürfen (aktuell nur mit Bewilligung durch den Kanton). Die Bestimmung war nicht in Vernehmlassung.

Art. 32 Bekämpfung von Problempflanzen und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Bio Suisse, BirdLife, FFW, Greenpeace, Pro Natura, Pusch und WWF fordern, dass im Sömmerungsgebiet gar keine Pflanzenschutzmittel mehr ausgebracht werden dürfen, weder zur Einzelstockbehandlung noch in Ausnahmefällen mit Bewilligung des Kantons zur Behandlung von Problempflanzen. Die Bestimmung war nicht in Vernehmlassung.

Art. 35 Abs. 1-3, Kleinstrukturen

Die Anpassung wird durch 15 Kantone, LDK, KOLAS, UDF, SBV, Agrarallianz, Eawag und 35 bäuerliche Organisationen begrüsst.

15 Kantone, SPS, KBNL, BPUK, KIP, sechs Umweltorganisationen (BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch, WWF), SVU, Vogelwarte, FiBL und Bio Suisse fordern, dass die Liste der Kleinstrukturen ergänzt wird, dass grössere Strukturen eigenständig geregelt werden oder dass die Kantone weitere Kleinstrukturen erlauben können.

Sechs Kantone (SZ, SO, AR, SG, TG, TI), die LDK und die KOLAS wünschen, dass die Kleinstrukturen in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert werden.

Der Kanton SG befürwortet eine klare und einheitliche Regelung, lehnt aber die Ausdehnung der Kleinstrukturen auf Ackerflächen ab. Der Kanton SO lehnt die Erhöhung des erlaubten Anteils an Rückzugstreifen ab.

Mit Verweis auf die Verbuschungsthematik lehnt nur der Kanton SH die Anpassungen generell ab.

Art. 47b Zusatzbeitrag für Herdenschutz

Der Zusatzbeitrag wird von allen Stellungnehmenden im Grundsatz gutgeheissen. Allerdings fordern praktisch alle Kantone und bäuerlichen Organisationen, dass der Beitrag über das Umwelt-Budget und nicht aus dem Agrarkredit finanziert werden müsse.

Fünf Kantone (SG, GR, TG, TI, VS), LDK, der SBV sowie 20 weitere Organisationen fordern, dass der Beitrag auch für Herdenschutzmassnahmen auf Alpen ausbezahlt wird, die nicht «zumutbar schützbare» nach Kriterienliste des BAFU sind.

In Bezug auf den Beitrag für die Rindergattung gibt es unterschiedliche Meinungen: Fünf Kantone (BE, FR, BS, GR, JU), die SAB, der SAV, 24 weitere landwirtschaftliche Organisationen sowie drei Naturschutzorganisationen stimmen dem Beitrag gemäss Vorschlag zu, die meisten jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die «zumutbare Schützbarkeit» keine Anforderung ist. Fünf weitere Kantone (AG, TG, VD, VS, TI), die SVPS, Wolf Schweiz, die LDK und die KOLAS sowie der SBLV fordern, dass Herdenschutzmassnahmen für Rindvieh jeglichen Alters einen Zusatzbeitrag geltend machen können. Die Kantone SG und AI, der SBV und 15 weitere Organisationen lehnen den Beitrag für Rindvieh ab.

Der SBV und 12 weitere Organisation fordern, dass die Massnahmen nicht der Jagdverordnung Artikel 10^{quinquies} entsprechen müssen.

Fünf Kantone (BE, FR, BS, AI, JU), die SAB, der SAV, 22 landwirtschaftliche Organisationen sowie Birdlife und WWF unterstützen die einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzepte mit Bewilligung und Kontrolle durch den Kanton. Fünf Kantone (AI, AG, TG, TI, VS) sowie LDK, KOLAS, der SBV und 18 weitere Organisationen lehnen eine Bewilligung und Kontrolle des Herdenschutzkonzeptes durch den Kanton ab. Die Kantone GR und NW sowie sieben Organisationen fordern eine Präzisierung, dass die Kontrolle im Rahmen der ordentlichen Sömmerungskontrolle durchgeführt wird.

Die Kantone GR und NW sowie die Bauernverbände NW, OW, UR und SZ fordern, dass die Konzepte auch für die Rissentschädigung gelten.

Art. 55 Biodiversitätsbeiträge, Allgemeine Bestimmungen

Verschiedene Stellungnehmende fordern, dass für weitere BFF-Typen Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet werden können. Dies war nicht in Vernehmlassung.

Der Kanton AG, der SBV und 23 bäuerliche Organisationen möchten die Liste mit überfluteten, vernässten oder untergrabenen Flächen ergänzen. Sieben Kantone (SZ, OW, ZG, SH, AG, VD, VS), LDK, die KOLAS und KBNL fordern die Ergänzung der Liste mit einem Typ Buntbrache in Rebbergen.

Art. 57 Abs. 4, Abstimmung der Verpflichtungsdauer

Fünf Kantone (BE, GR, VS, NE, JU) begrüssen den Vorschlag. Zwölf Kantone, LDK, KOLAS, KBNL, SBV und 25 bäuerliche Organisationen unterstützen die Anpassung, wünschen aber zusätzlich den Einbezug der Landschaftsqualitätsbeiträge. Sechs Kantone (ZH, LU, UR, OW, NW, SG), SPS sowie sechs Umweltorganisationen (BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch, WWF Schweiz) wünschen die Präzisierung, dass sich die abgestimmte Verpflichtungsdauer in der Re-

gel an der Verpflichtungsdauer der QII-Fläche zu orientieren hat. UDF, SBV und 47 bäuerliche Organisationen fordern schliesslich, dass die Bewirtschaftenden im Falle einer Abstimmung der Verpflichtungsdauer die Möglichkeit haben, von den laufenden Verträgen zurückzutreten.

Art. 58 Abs. 7, Mulchen auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet

Fünf Kantone (AI, GR, VS, NE, JU), UDF, SBV, SAB, SAV und 35 bäuerliche Organisationen befürworten die Anpassung, während die Kantone BS und SG das Mulchen auf artenreichen Grün- und Streueflächen nur mit einer Bewilligung gemäss Artikel 29 erlauben möchten.

Bio Suisse lehnt die Anpassung ab.

SPS, BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch und WWF verlangen, dass der Artikel mit einem Verbot von Mähauflbereitern ergänzt wird.

Art. 58 Abs. 8 und Art. 58a, Besondere Bestimmungen für Saatmischungen

Fünf Kantone (AI, GR, TG, NE, JU), SBV, Eawag und 26 bäuerliche Organisationen stimmen den Änderungen zu. UDF und 21 bäuerliche Organisationen stimmen dem Artikel zu, erachten es aber als unnötig, ein zweites Bundesamt in den Prozess einzubeziehen. Sie verlangen zudem, dass Mischungsanpassungen generell zur Vermeidung von agronomischen Problemen bewilligt werden können.

SPS, Agrarallianz sowie BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch und WWF Schweiz fordern, dass bei Ansaaten von Grünland-BFF in erster Linie Heugras- oder Heudruschsaaten zu verwenden sind. Bio Suisse verlangt, dass vermehrt der Einsatz von regionalem Saatgut gefördert werden soll. Die Vogelwarte fordert, dass in allen Produktionsregionen der Schweiz Mischungen zur Verfügung stehen sollen.

Fünf Kantone (SZ, OW, AI, VD, TI), LDK, KOLAS, PIOCH, SBV und sieben bäuerliche Organisationen beantragen, dass anstelle des BLW die Kantone Listen von geeigneten Saatmischungen für BFF führen. Die Kantone SZ, AR und AG, KBNL und KIP verlangen die Möglichkeit, dass die Kantone ergänzend und auch im Rahmen von Versuchen standortangepasste Mischungen zulassen können.

Die Kantone ZH, ZG und SG verlangen die Verschiebung der Änderung um ein Jahr, um die Inhalte zu bereinigen.

Die Kantone SZ und VS sowie zwölf bäuerliche Organisationen lehnen die Änderungen ab und fordern, dass für die Kantone GR, TI und VS Saatmischungen bewilligt werden.

Die Kantone SH und GR lehnen die vorgeschlagene Möglichkeit der einzelbetrieblichen Bewilligungen von Mischungsänderungen ab.

Art. 59 Abs. 1^{bis}-4 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe II

Alle Stellungnehmenden begrüssen die Vereinheitlichung der Formulierung.

Art. 62 Abs. 5 Voraussetzungen und Auflagen Vernetzungsbeiträge

Fünf Kantone (ZH, BE, SZ, FR, AR), KBNL, KIP, BirdLife, WWF und Vogelwarte begrüssen die Änderung.

Sechs Kantone (GL, ZG, SO, BL, SH, SG), LDK und KOLAS begrüssen zwar die Möglichkeit, von den Anforderungen der Qualitätsstufe I abweichen zu können, wenn dies für die Zielarten förderlich ist. Sie verlangen aber, dass diese Möglichkeit hinsichtlich weiterer ökologischer Ziele ausgedehnt wird.

Elf Kantone, UDF, LDK, KOLAS, SBV und 44 bäuerliche Organisationen befürworten die Möglichkeit der Abweichung, lehnen aber den Einbezug der kantonalen Fachstelle für Naturschutz und teilweise auch die schriftliche Vereinbarung ab. Die Kantone NE und JU fordern zudem die Streichung der Bedingung, dass die Abweichung für die Zielarten förderlich sein muss.

Art. 71b, Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen

Abs. 5^{bis} 5^{quater}: Wie bei Artikel 58a bedauert der Kanton VS, dass derzeit keine mehrjährige Mischung für die Zentralalpen und die Alpensüdseite vom BLW genehmigt ist. Damit die Landwirte in den Kantonen GR, TI und VS nicht vom Beitrag ausgeschlossen werden, schlägt er vor, dass eine Ausnahme für die Zentralalpen und die Alpensüdseite gewährt wird. Vier Kantone (SZ, OW, AI, TI) sowie KOLAS und LDK finden den Prozess zu kompliziert und schlagen vor, die Bestimmungen nachzuzeichnen und den Kantonen einen Spielraum zu lassen, um eine Liste der Mischungen zu führen.

Bei Absatz 5^{bis} argumentieren der Kanton SH sowie die Bauernverbände wie bei Artikel 58a, dass da die Kriterien für die Saatgutmischungen genügend detailliert ausgelegt sind, weshalb es nicht notwendig und zudem aufwändig ist, ein zweites Bundesamt in den Prozess einzubeziehen.

Abs. 5^{quater}: Die Bauernverbände schlagen eine Umformulierung vor, indem sie von agronomischen Problemen statt von Problemen bei der Fruchtfolge sprechen.

Abs. 7: Die Mehrheit begrüsst die Möglichkeit, die mehrjährigen Streifen ein Jahr länger stehenzulassen, ebenso wie die Tatsache, dass den Kantonen ein Handlungsspielraum eingeräumt wird.

Abs. 13: Die Mehrheit begrüsst die Möglichkeit, einen Reinigungsschnitt durchzuführen. Die Bauernorganisationen schlagen vor, ein bis zwei Reinigungsschnitte zuzulassen.

Abs. 6 & 14 (neu): Die Bauernverbände fordern mehr Flexibilität bei der Breite des Streifens, zusammen mit den Weinbauorganisationen schlagen sie vor, einen Absatz hinzuzufügen, der besagt, dass Bestehende QII-Wiesen als Nützlingsstreifen gelten.

Art. 71c Angemessene Bodenbedeckung

Die getrennte Anmeldung von einjährigem Gemüse und Beeren von anderen Kulturen sowie die Streichung der Rückführungspflicht für Trester wurden ohne Opposition begrüsst und unterstützt.

Die vorgeschlagene Anpassung, dass neu mindestens 80 Prozent der Flächen mit Ernte der Hauptkultur vor dem 1. Oktober die Bedingungen erfüllen müssen, wurde vom SBV, AGORA und den bäuerlichen Kreisen sowie von den Kantonen mit Vorbehalt unterstützt. Es wird auf die Komplexität der Massnahme hingewiesen sowie auf die Tatsache, dass einige Kulturen um den Termin vom 1. Oktober geerntet werden, was die Eruiierung der massgebenden Fläche erschwert.

PIOCH, IP-SUISSE und der Kanton VS beantragen, dass der Anteil auf 75 Prozent festgelegt wird. Für LDK, KOLAS und neun Kantone (OW, GL, ZG, BL, AI, AG, TG, TI, VD) soll der Anteil auf 70 Prozent festgelegt werden. Die Kantone NE und JU beantragen 60 Prozent. Die Kantone LU und UR schlagen kulturspezifische Lösungen vor (u. a. Ausnahme zum Termin vom 15. Februar für den Kartoffelbau).

LDK, KOLAS und die grosse Mehrheit der Kantone, der SBV und die bäuerlichen Organisationen sowie die Umweltschutzorganisationen empfehlen den Bodenschutzindex als Alternativvorschlag zu prüfen.

Die Kantone SO und SG und Produzentenorganisationen aus SG beantragen, dass nach der maschinellen Ernte einer Gemüsekultur eine Frist für den Anbau der nächsten Kultur oder einer Zwischenfrucht eingeräumt wird.

VSGP, KIP und BR Gemüse fordern, dass eine Regelung gefunden wird, die auf Acker- und Gemüsekulturen ohne Unterscheidung anwendbar ist.

Der Kanton GR und Bio Suisse schlagen vor, dass eine Ausnahme für die Jungreben analog zu derjenigen, die in den ÖLN gilt, gemacht wird. Für den Kanton TG und SOV soll der Beitrag auf Obst- und Beerenkulturen erweitert werden.

Art. 71d Schonende Bodenbearbeitung

Die Aufhebung der Kopplung der zwei Beiträge «angemessene Bedeckung des Bodens» und «schonende Bodenbearbeitung» wurde ausser vom Kanton ZH mehrheitlich unterstützt und begrüsst. Für

den SPS und die Umweltschutzverbände darf es jedoch nicht dazu führen, dass der Herbizid- und Pflugeinsatz erhöht wird.

Für LDK, KOLAS und 10 Kantone (LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SG, TG, TI, VS) soll die Anforderung von mindestens 60 Prozent an beitragsberechtigende Flächen auf 50 Prozent reduziert werden. Der Kanton VD und PIOCH beantragen auch eine Anpassung des geforderten Mindestanteils. Der Kanton AG, SBV, AGORA und KIP fordern, dass der Ausschluss von Weizen nach Mais aufgehoben wird. Diese Bestimmungen waren nicht in Vernehmlassung.

Art. 71e und Anh. 1 Ziff. 2.1.9d Effizienter Stickstoffeinsatz im Ackerbau

15 Kantone, LDK, KOLAS, PIOCH, SBV, Eawag und 35 bäuerliche Organisationen befürworten die Anpassung. Viele fordern im Rahmen der Rückmeldung zu diesem Artikel, dass die Futterbilanz für das GMF-Programm angepasst werden soll, sodass die vereinfachte Nährstoffbilanzierung breit umgesetzt werden kann. Die PIOCH fordert, dass die Nährstoffbilanz auf Stufe ÖLN-Gemeinschaft erfüllt werden kann.

Der Kanton SG hat zwei widersprüchliche Stellungnahmen abgegeben: eine in der er die Anpassung befürwortet, und eine, in der er die Einführung dieser Regelung als Pro-Forma-Vereinfachung und aufgrund geringer Relevanz ablehnt.

WWF und BirdLife merken an, dass der Name des Artikels irreführend ist.

Ökostrom Schweiz lehnt die Anpassung ab, da die Massnahme als Klimamassnahme nicht geeignet ist, kaum etwas zum Absenkpfad Nährstoffe beiträgt und einen grossen Mitnahmeeffekt hat.

Art. 73 c und d Anpassung der Kategorie Schafe und Ziegen an die LBV

Es gab keine Ablehnung dieses Anpassungsvorschlags. Jedoch fordern einige die Einführung von separaten Tierwohlbeiträgen für Jungtiere von Schafen und Ziegen. So der Kanton GR, der SBV, die JULA und 13 weitere Organisationen. Dies wird damit begründet, dass es nicht korrekt sei, dass nur über 365 Tage alte Tiere Tierwohlbeiträge erhalten.

Eine weitere Forderung ist, dass die Tierkategorien im Bereich Tierwohl und Tierschutz in Übereinstimmung gebracht werden sollen.

Art. 75 und Art. 75a, weitere Forderungen

Die Bestimmungen zu Artikel 75 und Artikel 75a waren nicht in Vernehmlassung. Trotzdem gab es Forderungen dazu:

Einige Kantone und bäuerliche Organisationen fordern, dass der Weidebeitrag auch ohne RAUS-Beteiligung der übrigen Kategorien (Rindvieh und Wasserbüffel) angemeldet werden könne. Insbesondere sei der Beitrag nicht an den Weidegang der Kälber zu binden. Auch diverse Vertretende der Milchbranche fordern die Streichung der RAUS-Anforderung für die übrigen Kategorien beim Weidebeitrag. Weiter wird beantragt, dass auch Kleinwiederkäuer für den Weidebeitrag angemeldet werden können. Diese würden ebenfalls einen Beitrag zur Lebensmittelproduktion leisten und hätten dank der Weidehaltung tiefe N-Emissionen. Diese Forderung wurde hauptsächlich durch bäuerliche Organisationen und Vertretende der Milchbranche platziert.

Art. 104 Zuständigkeiten

Der Kanton SO schlägt eine neue Ziffer 1a vor. In dieser soll festgehalten werden, dass bei der Gewährung von in der DZV geregelten Ausnahmen die Kantone den Einbezug der zuständigen Fachstellen sicherstellen. Damit sollen alle übrigen Hinweise auf kantonsinterne Prozesse in der DZV aufgehoben werden. Dies war nicht in Vernehmlassung.

Art. 115h Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Kantone LU, GR und VS, KBNL, PIOCH und vier Umweltorganisationen (Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch) befürworten die Übergangsbestimmung.

UDF und 23 bäuerliche Organisationen stimmen der Übergangsbestimmung zwar zu, fordern aber die Ergänzung, dass diese auch für den Ersatz bestehender Bäume gelten muss. Hochstamm Suisse fordert einen Zusatz zum Umgang mit ökologisch wertvollen Altbäumen.

17 Kantone, LDK, KOLAS, SBV und 18 bäuerliche Organisationen lehnen die Übergangsbestimmung unter anderem wegen des hohen administrativen Aufwandes ab.

Der Kanton BE begrüsst zwar die Regelung der Abstände, sieht aber in der Übergangsbestimmung keinen Nutzen.

Anh. 1 Ziff. 9.6 und 9.7 Pufferstreifen

Verschiedene Stellungnehmende weisen darauf hin, dass die Bestimmung in Ziff. 9.6 bzgl. der Zulässigkeit von Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen und Düngung ab dem vierten Meter nicht gestrichen werden darf. Der betreffende Satz war in den Vernehmlassungsunterlagen irrtümlich gelöscht.

Vier Kantone (SZ, GR, AG, TG), BirdLife, WWF, SAB, SAV, Arbeitsgruppe Berggebiet unterstützen die Anpassung.

Sechs Kantone (LU, GL, ZG, AI, SG, TG), LDK, KOLAS sowie zwei bäuerliche Organisationen verlangen eine Differenzierung der Inventarflächen.

Vier Kantone (UR, NW, SH, AI), UDF, SBV, Agridea, sowie 42 bäuerliche Organisationen verlangen, dass die Artikel 18a und 18b NHG gestrichen werden. Sie weisen auch darauf hin, dass der Gewässerraum per se eine Pufferzone sei. Zudem fordert der Kanton SH, dass der Umbruch zur Aufwertung auch für Streueflächen und Uferwiesen ermöglicht werden soll.

Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet

Die Änderungen in Vernehmlassung sind hauptsächlich redaktioneller Art und werden von den Stellungnehmenden gutgeheissen.

Hingegen fordern der SBV und 13 weitere Organisationen die Abschaffung der Regelung unter Ziffer 4.1.9 zur Verwendung von Kunststoffweidenetzen. Dies weil die Vorgabe aufgrund des Wolfsdrucks vielerorts nicht mehr umsetzbar sei. Die Bestimmung war nicht in Vernehmlassung.

Anh. 4 Ziff. 1.1.4, 1.2.1, 2.2.1, 3.2.1, 4.2.1, 5.2.1, 14.2.1, 15.1.4

Alle Stellungnehmenden begrüssen die Vereinheitlichung der Formulierung.

Anh. 4 Ziff. 2.1.1 Düngung von wenig intensiv genutzten Wiesen

KBNL, BPUK, Eawag, Bio Suisse, Vogelwarte und vier Umweltorganisationen (Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch) unterstützen die Änderung.

Sieben Kantone (SZ, OW, GL, ZG, SO, SG, TG), LDK und KOLAS begrüssen die Präzisierung, lehnen aber den generellen Ausschluss von Kalkdüngern ab. Auch der Kanton AI, UDF, SBV und 39 bäuerliche Organisationen fordern eine Präzisierung in der Form, dass eine Kalkdüngung möglich ist.

Anh. 4 Ziff. 7.12 und 7.1.4 Mähweidenutzung auf Uferwiesen

Elf Kantone, UDF, LDK, KOLAS, KIP, SBV und 32 bäuerliche Organisationen unterstützen den Vorschlag.

Der SBV und 18 bäuerliche Organisationen verlangen zusätzlich, dass durch Biberaktivitäten beeinflusste Flächen von der Bestimmung der jährlichen Mahd ausgenommen werden.

Die Kantone ZH, OW und BS, KBNL und BPUK begrüssen die Möglichkeit der Mähweidenutzung grundsätzlich, weisen aber auch auf Risiken und darauf hin, dass die Kontrollpunkte zur Weide in den Grundkontrollen Gewässerschutz erfüllt sein müssen. Zudem fordern sie, dass alle Flächen im Gewässerraum als BFF anzumelden sind. Dies unterstützt auch der Kanton TG, der eine strikere Regelung der Mähweidenutzung fordert.

Anh. 4 Ziff. 10.1.1 Ackerschonstreifen

UDF, SBV und 31 bäuerliche Organisationen unterstützen die Aufnahme von Hirse in die Liste der für Ackerschonstreifen erlaubten Kulturen.

Anh. 4 Ziff. 12.1.5 Pflanzdistanzen Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe I

Sechs Kantone (BE, LU, OW, NW, SO, GR), UDF, KBNL, KIP, fünf Umweltorganisationen (BirdLife Foundation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch), sowie 21 bäuerliche Organisationen begrüssen die Änderung.

Der Kanton SH verlangt einen Mindestabstand analog dem Vorschlag für die Qualitätsstufe II sowie einen Mindestabstand zu Hecken.

13 Kantone, LDK, KOLAS, PIOCH, SBV und 18 bäuerliche Organisationen lehnen die Änderung ab.

Anh. 4 Ziff. 12.1.8 Pflanzdistanzen Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe I

Der Kanton BE, UDF, fünf Umweltorganisationen (BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch) SOV und weitere 14 bäuerliche Organisationen unterstützen den Vorschlag.

Sechs Kantone (ZH, LU, OW, NW, GR, AG) sowie die KBNL unterstützen die Änderung, verlangen aber, den Abstand zum Waldrand auch in dieser Ziffer beizubehalten.

Zwölf Kantone, LDK, KOLAS, SBV und 16 bäuerliche Organisationen lehnen die Änderung ab. Sie weisen darauf hin, dass auf diesen Flächen das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln schon über andere Gesetze vorgeschrieben sei.

Anh. 4 Ziff. 12.2.5a Pflanzdistanzen Hochstamm-Feldobstbäume Qualitätsstufe II

Fünf Kantone (BE, LU, SH, GR, SO), UDF, KIP, fünf Umweltorganisationen (BirdLife, Fondation Franz Weber, Greenpeace, ProNatura, Pusch) und 18 bäuerliche Organisationen unterstützen die Änderung. Bio Suisse, Hochstamm Suisse und das FiBL fordern, dass die neue Auflage nur für Neupflanzungen gelten soll.

14 Kantone, LDK, KOLAS, SBV sowie 20 bäuerliche Organisationen lehnen die Änderung mit Hinweis auf einen unverhältnismässigen administrativen Aufwand ab.

Anh. 4a Saatmischungen für BFF und Nützlingsstreifen

Die Kantone SG, GR und TG und die Eawag begrüssen den neuen Anhang.

UDF, SBV und 30 bäuerliche Organisationen verlangen, dass auch die praxistaugliche Aufhebung als Kriterium für die Beurteilung von Saatmischungen aufgenommen und bei den Risiken die Möglichkeit von flankierenden Massnahmen weggelassen werden sollen.

Der Kanton AR verlangt die Vereinfachung der Kriterien für die Auswahl von Saatmischungen für BFF. Der Kanton GR weist darauf hin, dass für den Einsatz von gebietsfremden Arten eine abschliessende Risikobeurteilung im Sinne der Sorgfaltspflicht erfolgen soll.

Der Kanton AG und die KBNL merken an, dass gewisse Kriterien für die (Weiter-) Entwicklung von regionalen, projektbezogenen Mischungen viel zu aufwändig seien.

Die Kantone ZH und ZG sowie die KBNL verlangen die Verschiebung der Einführung um ein Jahr um Inhalte zu bereinigen.

Die Kantone SZ, OW und VS, LDK und KOLAS lehnen den neuen Anhang mit Hinweis auf fehlende Saatmischungen für die Zentral- und Südalpen ab.

Anhang 6 Weidebeitrag, Futteraufnahme im Herbst

Zustimmung gab es durch die Kantone GR und AI, sowie durch die SAB, die AG Bergbauern, den SAV, die BO Milch sowie durch sieben weitere Organisationen. Die Kantone BE und VS sowie die Stiftung TIR fordern eine Umformulierung, lehnen den Vorschlag jedoch nicht grundsätzlich ab. Der

SBV und fünf weitere Organisationen stimmen dem Vorschlag zu, fordern jedoch gleichzeitig eine Reduktion der geforderten TS-Aufnahme von 70 Prozent auf 50 Prozent. Diese Reduktion wird auch unabhängig vom Vorschlag in Vernehmlassung von mehreren Organisationen gefordert. Andere wiederum beantragen eine Flächenanforderung von 15 Aren pro GVE anstelle der TS-Aufnahme-Regelung.

Elf Kantone sowie KIP und KOLAS lehnen den Vorschlag ab. Es mache keinen Sinn, die Tiere auf die Weide zu lassen, wenn nicht genügend Gras vorhanden ist. Ausserdem würde der Vollzug mit der vorgeschlagenen Regelung (in Vernehmlassung) erschwert. So deren Begründung. Gleichzeitig fordern einige dieser Stellungnehmenden (UR, OW, NW, GL, BL, AG, TG, TI, KIP, KOLAS) eine alternative Lösung: Es soll eine nach Zonen abgestufte Weideperiode festgelegt werden. Dadurch würde die Weideperiode im Herbst für gewisse Zonen kürzer ausfallen. Diesem Lösungsvorschlag schliessen sich ausserdem die LDK, der LBV sowie die Kantone ZG und JU an.

Zusätzliche Anträge zu Bestimmungen im Anhang 6, die nicht in Vernehmlassung waren:

Vollzugsorganisationen und einige Kantone (SZ, OW, NW, GL, ZG, BL, AI, AG, TG, VS) beantragen, dass die Regelung zur Weidegang-Ausnahme bei Starkniederschlag (Ziff. 2.5a, Bst. B) umformuliert wird von «während oder nach starkem Niederschlag» zu «bei durchnässten Böden». Damit könnten unterschiedliche Bodenverhältnisse berücksichtigt werden.

Ausserdem beantragt der Kanton SZ Folgendes: Die Ausnahme-Regelung des ganzjährigen Auslaufs auf einer dauernd zugänglichen Auslauffläche (Ziff. 2.2, Bst. B) soll nur für die Weideperiode gelten. Im Winter solle kein permanent zugänglicher Auslauf gefordert werden.

Anhang 7 Beitragsansätze

Gegen eine Beitragskürzung bei den vorgeschlagenen Umlagerungen innerhalb des Direktzahlungskredits auf Vorrat wehren sich die Kantone BE und UR, die UDF, der SAB und der SBV plus weitere 35 Organisationen.

Gegen eine Reduktion des Sömmerungsbeitrags für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung sprechen sich zwölf Kantone, UDF, SAB, SBV und weitere 43 Organisationen aus.

Der neue Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird von sechs Kantonen (SZ, FR, SG, TG, TI, VS) unterstützt. Weitere acht Kantone (UR, SZ, OW, GL, ZG, GR, NE, JU), LDK und KOLAS unterstützten den Beitrag, fordern aber eine Beitragshöhe von 350 Fr. pro Normalstoss (NST), falls der Sömmerungsbeitrag für Schafe, mit Ausnahme von Milchschaafen, bei ständiger Behirtung von 500 auf 400 Fr. pro NST reduziert wird. Der SBV und weitere 15 Organisationen unterstützen den Zusatzbeitrag, fordern aber eine Beitragshöhe von 350 Fr. pro NST und eine Streichung der Beiträge für Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel. Ausserdem soll der Beitrag aus Mitteln des BAFU ausserhalb des landwirtschaftlichen Zahlungsrahmens finanziert werden.

Die Reduktion des Basisbeitrags zur Versorgungssicherheitsbeitrag von 700 auf 600 Fr./ha wird von sieben Organisationen unterstützt. Neun Kantone (OW, GL, ZG, SG, TI, VS, NE, VD, JU), der SBV und weitere 39 Organisationen fordern die Beibehaltung des Basisbeitrags von 700 Fr. pro ha. Die Kantone OW, VD und VS, der SBV und weitere 19 Organisationen fordern ausserdem für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, weiterhin einen Basisbeitrag von 350 Fr. pro ha. Acht Kantone (ZH, SZ, GL, ZG, SG, TG, NE, JU), LDK und KOLAS fordern eine Erhöhung des Basisbeitrags für Dauergrünflächen, die als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden, auf 450 Fr. pro ha.

Gegen eine Kürzung der Biodiversitätsbeiträge Q I sprechen sich 22 Kantone, KBNL, LDK, KOLAS, SBV und weitere 28 Organisationen aus. Der Kanton BE und Bio Suisse fordern eine Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II, um die Reduktion der Qualitätsstufe I auszugleichen. Fünf Kantone (ZH, BS, SG, TG, JU) fordern diesen Ausgleich als Eventualantrag, falls die Beiträge der Qualitätsstufe I entgegen ihrem Antrag reduziert werden sollten.

Die Erhöhung der Beiträge der Qualitätsstufe II für wenig intensiv genutzte Wiesen wird von sieben Kantonen (BE, LU, OW, NW, ZG, SG, TG), SBV und 31 weiteren Organisationen unterstützt. Der Kanton GR und 7 Organisationen der Milch- und Käsereibranche lehnen diese Erhöhung ab.

Die Aufnahme des Vernetzungsbeitrags für Getreide in weiter Reihe wird von den Kantonen ZG, TG und VS, UDF, SAB, SBV und 26 weiteren Organisationen unterstützt. Der Kanton SG, SPS, die Agrarallianz und 13 weitere Organisationen lehnen diesen ab.

Die Reduktion des Beitrags für eine angemessene Bedeckung des Bodens auf offener Ackerfläche mit Ausnahme von einjährigem Freilandgemüse, Beerenkulturen sowie Gewürz- und Medizinalpflanzen von 250 auf 200 Fr. pro ha wird von 14 Kantonen, LDK, KOLAS, SBV und weiteren 33 Organisationen abgelehnt. Der Kanton VS ist auch gegen die Reduktion des Beitrags für die Reben.

Gegen die Reduktion der BTS-Beiträge sprechen sich 21 Kantone, EDU, SPS, SAB, SBV, Agrarallianz und weitere 54 Organisationen aus. Einzig Bio Suisse unterstützt diese Reduktion. Die KBNL fordert, die vollständige Streichung der BTS-Beiträge zu prüfen.

Die Reduktion des Beitrags für die längere Nutzungsdauer von Kühen wird von 17 Kantonen, SPS, SBV, Agrarallianz und 22 weiteren Organisationen abgelehnt. Der Kanton OW fordert, den Beitrag gänzlich zu streichen. Der Kanton GR fordert die Streichung des Beitrags anstelle einer Reduktion der BTS-Beiträge.

Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen

Die Kantone GR und SZ und die KIP halten einen Kontrollpunkt zur Überprüfung der Geräte zur emissionsmindernden Ausbringung von Gülle und flüssigen Vergärungsprodukten für überflüssig.

Der Kanton AI, der SBV und weitere 28 Organisationen beurteilen beim Beitrag für die Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit eine doppelte Kürzung im Wiederholungsfall zum aktuellen Zeitpunkt als unverhältnismässig, da es sich um eine neue Massnahme handle.

Der Kanton SH regt an, das Kürzungsschema beim Weidebeitrag zu überdenken. Ein ehrliches Abmelden einer Tierkategorie werde härter bestraft als ein festgestellter Mangel bei der Kontrolle. Dadurch sei die Schwelle zum Missbrauch sehr tief.

Die KOLAS, die LDK sowie zehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, ZG, AI, SG, GR, TG, TI) beantragen bezüglich der Bewirtschaftungsanforderungen für einzelbetriebliche Herdenschutzmassnahmen, dass dort die gleichen Kürzungsregeln gelten sollen wie bei den Bewirtschaftungsanforderungen für Schafweiden mit ständiger Behirtung oder Umtriebsweide. Das heisst, dass ein Betrieb, der die Herdenschutzmassnahmen wiederholt nicht umsetzt, von diesem Zusatzbeitrag ausgeschlossen wird.

Der Kanton AI, der SBV und 32 weitere Organisationen erachten die 120 Prozent-Kürzung bei der unvollständigen Einhaltung des einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzeptes, also die Kürzung über den vollen Beitrag hinaus, als unverhältnismässig.

Bezüglich der Kürzungen beim Biodiversitätsbeitrag für artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet weisen die KOLAS, die LDK, elf Kantone sowie drei Organisationen darauf hin, dass die vorgeschlagene Kürzung im Zusammenhang mit Mulchen zur Weidepflege und zur Bekämpfung von krautigen Problempflanzen sowie zur Entbuschung nicht passend sei. Sie fordern, dass die Kürzungen nur auf der von einem Mangel betroffenen Teilfläche bezogen werden sollen und nicht auf die ganzen Beiträge. Die KOLAS, die LDK und zehn Kantone (UR, SZ, NW, GL, ZG, AI, GR, SG, TG, TI) machen zudem darauf aufmerksam, dass ein Mangel beim Mulchen doppelt gekürzt werde, einerseits bei den Bewirtschaftungsanforderungen und andererseits über die BFF-Beiträge.

2.4 Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, QuNaV (SR 910.16)

Alle eingegangenen Stellungnahmen begrüssen die Änderungen. Die Vereinfachung der Typologie und die Integration der Projekttypen aus dem AgriQnet-Pilotprojekt werden als sinnvoll erachtet. Durch

diese Vereinfachung soll diese Form der Projektförderung vermehrt genutzt werden. Es wird angeregt, die Änderungen dieser Verordnung aktiv zu kommunizieren, damit alle Interessentinnen und Interessenten erreicht werden können (zwölf Kantone, LDK, KOLAS). Besonders begrüsst wird, dass die Projekte keinen Modellcharakter mehr aufweisen müssen, damit sie unterstützt werden können. Stattdessen soll der Wettbewerb der Ideen gefördert werden. Dies soll auch für Projekte des Typs «Realisierung neuer Projektideen, einschliesslich der Entwicklung von Prototypen» gelten (Artikel 5).

17 Kantone sowie 20 Organisationen würden es begrüssen, wenn Produktentwicklungen und Anbauversuche nicht von der Finanzierung ausgeschlossen werden (Artikel 2 Nicht unterstützte Massnahmen).

Laut WEKO sei die Trägerschaft für eine neue Projektidee nicht auf einen Zusammenschluss mindestens zweier Produzentinnen und Produzenten zu beschränken, da es zu einem Wettbewerbsnachteil sämtlicher potentieller Projektsteller führt, die die Anforderungen an die Trägerschaft gemäss geplantem Artikel 5 Absatz 2 QuNaV nicht erfüllen (z. B. nur von einem Produzenten).

Die Kantone NE und JU und drei Organisationen (SMP, ZMP, VQS) beantragen, dass die Eigenleistung durch die gesuchstellende Organisation als Eigenmittel angerechnet werden kann oder mindestens zu präzisieren ist, was in dem betreffenden Artikel (Artikel 6) als Eigenkapital angerechnet werden kann.

Die Kantone NE und JU fordern, dass, wenn das BLW einen Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen trifft, die kantonalen Landwirtschaftsämter informiert werden (Artikel 7).

Der Aufwand für die Berichterstattung für mehrjährige Projekte (Artikel 10) muss minimiert werden. Eine gangbare Lösung wäre, die Berichterstattung in der Beitragsverfügung des BLW situativ pro Projekt festzulegen. In der gleichen Verfügung sollte auch der Beitrag des Projektes zur Wissensvermittlung situativ pro Projekt geregelt werden. Dieser Antrag wird von 16 Kantonen sowie von 20 Organisationen unterstützt.

2.5 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91)

Mit dem neuen Artikel 16 Absatz 5 wird vorgeschlagen, dass die Flächen mit den nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe c der Raumplanungsverordnung (RPV; 700.1) bewilligten Solaranlagen nicht mehr aus der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) ausgeschlossen werden. Dieser Änderung stimmen fünf Kantone (UR, AR, BL, SG, VS) sowie sieben Organisationen (Ökostrom Schweiz, BirdLife, Greenpeace, Pro Natura, WWF, Pusch und Fondation Franz Weber) zu. Der Kanton SO, der SBV, der SBLV sowie 42 weitere Organisationen stimmen ebenfalls zu, beantragen aber gleichzeitig die Berücksichtigung von Solaranlagen mit einer Bewilligung nach Artikel 32c Absatz 1 Buchstabe a RPV. Sieben Kantone (SZ, GL, ZG, SH, AG, TI, JU), die EDU Schweiz, die LDK, die KOLAS und wenige weitere Organisationen lehnen die Änderung ab. Sie fordern die Fortführung des gänzlichen Ausschlusses von Flächen mit Solaranlagen von der LN. Neun Kantone (SZ, GL, ZG, BL, SH, SG, GR, TI, GE) sowie die LDK und KOLAS beantragen, dass die Solaranlagen auf das Risiko des Bewirtschafters des Landwirtschaftsbetriebes betrieben wird. Dies auch als Eventualantrag, falls die vorgeschlagene Änderung nicht gestrichen wird. Die notwendigen Optimierungen zwischen Pflanzenbau und Stromproduktion können nur in dieser Konstellation vorgenommen werden. Alternativ wird zudem beantragt, dass bei einem Verzicht auf die Streichung nur Flächen mit Solaranlagen zu Versuchs- und Forschungszwecken in der LN bleiben. Diesen Antrag stellen ebenfalls die neun vorgenannten Kantone sowie die LDK und KOLAS. Elf Kantone, die EDU Schweiz, der SBV und 45 weitere landwirtschaftliche Organisationen sowie die LDK und KOLAS beantragen, dass andere Solaranlagen (sogenannte Freiflächenanlagen) weiterhin von der LN ausgeschlossen bleiben. Die Kantone AI und VD, der SBV und 45 weitere landwirtschaftliche Organisationen fordern zudem, dass Freiflächenanlagen weiterhin dem bäuerlichen Bodenrecht unterstellt bleiben.

Die Änderung von Artikel 17 für das Verzeichnis der von Schweizer Betrieben im Ausland bewirtschafteten angestammten und übrigen Flächen wird mit grosser Mehrheit begrüsst.

Der Kanton SG und der VS GP fordern, dass der Termin vom 1. Juni, der in der Definition der Hauptkultur festgelegt ist, aufgehoben wird.

2.6 Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (SR 916.20)

Im Allgemeinen werden die vorgeschlagenen Änderungen der PGesV begrüsst.

Das Prinzip der vorsorglichen Vernichtung bei Befallsverdacht (Art. 10 Abs. 3) wird von den meisten Stellungnehmenden unterstützt. Jedoch fordern 14 Kantone sowie die KOLAS, die LDK und die EFBS, dass Kriterien präzisiert werden, die zur Ergreifung dieser Massnahme berechtigen. Zudem wird von vier Stellungnehmenden (ZH, SOV, AZO, VS GP) beantragt, dass die Option der vorsorglichen Vernichtung bei Befallsverdacht auf Ware innerhalb der Handelskette beschränkt wird, und dass die landwirtschaftliche Produktion ausgenommen wird. Für Bio Suisse ist bei der vorsorglichen Vernichtung gemäss Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe i ein Entschädigungsreglement vorzusehen. Der Kanton SG schlägt eine Ergänzung vor, damit der Entscheid über die Angemessenheit der Massnahmen bei einer vorsorglichen Vernichtung vollständig in der Kompetenz der zuständigen kantonalen Dienste liegt.

Die Verlängerung der Übergangsbestimmungen für *Ambrosia artemisiifolia* (Art. 110 Abs. 4) wird von den meisten Stellungnehmenden unterstützt. Nur die Kantone BE und SH) sprechen sich gegen eine Verlängerung dieser Bestimmungen aus.

2.7 Dünger-Verordnung, DüV (SR 916.171) und Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (SR 916.171.1)

Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden von den Kantonen, politischen Parteien, Verbänden und Organisationen 146 Stellungnahmen eingereicht.

Allgemeine Bemerkungen

22 Kantone haben Stellung genommen, 13 davon befürworten die Übernahme der neuen EU-Vorschriften zu Düngern (Verordnung [UE] 2019/1009) grösstenteils.

Zehn Kantone (ZH, BE, SZ, NW, BS, BL, SH, SG, TG, TI) und drei Teilnehmende (VKCS, chemsuisse und BirdLife) unterstützen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der DüV auf Kultursubstrate und Biostimulanzien ausdrücklich.

Sechs Kantone (SZ, BS, BL, SG, TG, TI) und zwei weitere Teilnehmende (VKCS und chemsuisse) begrüssen die Erfassung nicht bewilligungspflichtiger Dünger im Produktregister.

Zehn Kantone (SZ, OW, GL, ZG, BL, SH, GR, AG, TG, TI) und zwei weitere Teilnehmende (KOLAS und LDK) weisen darauf hin, dass die aufgrund der Anpassung an die EU eingeführten neuen Bezeichnungen der Dünger in andere Vollzugsbereiche eingehen müssten. Dies betrifft insbesondere die Nährstoffbilanz für landwirtschaftliche Betriebe sowie die aktuell stattfindenden Arbeiten zur Normierung und Standardisierung landwirtschaftlicher Daten des Vereins eCH. Letztere stehen im Zusammenhang mit der Applikation digiFlux und gehen in Richtung Digitalisierung der Branche.

Definitionen der Wirtschaftsakteure und ihrer Pflichten (Art. 2 bis 5)

Zwölf Kantone und zwei weitere Teilnehmende (VKCS und chemsuisse) verlangen, dass die Definitionen für die Wirtschaftsakteure, insbesondere des Begriffs «Hersteller», soweit möglich den Definitionen der Chemikalienverordnung (ChemV; SR 813.11) angeglichen werden. Auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure müssen den neuen Definitionen entsprechend überarbeitet werden.

Für die Registrierung benötigte Angaben (Art. 19 Abs. 1 Bst. f)

Die Ausnahmeregelung für die Analyse des Nährstoffgehalts für anorganische Dünger (PCF 1C) wird von sechs Kantonen (BE, SO, BS, BL, AG, TI) und von chemsuisse nicht unterstützt.

Hofdüngerzusätze (Art. 20 Abs. 1)

Die Kantone AI und SG sowie 42 weitere Teilnehmende, darunter der SBV, möchten, dass Hofdüngerzusätze von der Bewilligungspflicht ausgenommen werden.

Angaben für das Bewilligungsgesuch (Art. 25 Abs. 7)

Zwölf Kantone und zwei Teilnehmende (VKCS und chemsuisse) verlangen, dass der Begriff der «geringen Menge», bei der das BLW ganz oder teilweise auf die Angaben verzichten kann, präzisiert wird.

Zusammenarbeit der Behörden (Art. 38)

Zwölf Kantone und zwei weitere Teilnehmende (VKCS und chemsuisse) wünschen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden im Artikel zur Zusammenarbeit der Behörden erwähnt werden.

Übergangsbestimmungen (Art. 44)

Zwölf Kantone und sechs weitere Teilnehmende (VKCS, chemsuisse, Agricura, COMPO Jardin, Jardin Suisse und Migros) möchten längere Übergangsfristen für die Registrierung von bisher nicht meldepflichtigen Düngern.

Um unterschiedliche Bezeichnungen in den nächsten zehn Jahren zu vermeiden, fordern elf Kantone und zwei Vernehmlassungsteilnehmende (VKCS und chemsuisse), dass die Gültigkeitsdauer der Anmeldebestätigung und der Bewilligungen, die vor dem 1. Januar 2024 ausgestellt wurden, auf fünf Jahre verringert wird.

Kennzeichnung (Anhang 3)

Zehn Kantone (ZH, BE, UR, SZ, SO, BS, BL, SG, TG, TI) und zwei Organisationen (VKCS und chemsuisse) unterstützen die Kennzeichnungsanforderungen in Anhang 3, die aus der Verordnung (EU) 2019/1009 übernommen wurden.

Zwölf Kantone und zwei Organisationen (VKCS und chemsuisse) wünschen sich eine Anpassung der Wegleitung des BLW über die Kennzeichnung von Düngern.

Vier Kantone (BS, BL, AG, TG) und zwei Organisationen (VKCS und chemsuisse) möchten, dass die Hersteller oder Importeure eine Chargen- oder Sendungsnummer auf der Etiketle anbringen, um die Rückverfolgbarkeit der in Verkehr gebrachten Dünger sicherzustellen.

Vierzehn Kantone und vier weitere Teilnehmende (VKCS, chemsuisse, Bird Life und WWF Suisse) verlangen die Wiedereinführung einer allgemeinen, schweizspezifischen Angabe zur Entsorgung des Düngers.

Die Kantone BS und SG sowie 29 Verbände, darunter der SBF, möchten eine digitale Produkteetikette, z. B. in Form eines QR-Codes.

Toleranzen (Anhang 4)

Die Festlegung der zulässigen Toleranzen je nach Nährstoffgehalt sowie deren Anwendung bei negativen und positiven Abweichungen werden von sieben Kantonen (ZH, BE, SZ, BS, BL, SG, AG) und zwei anderen Teilnehmenden (VKCS und chemsuisse) begrüsst.

Kultursubstrate (Produktfunktionskategorie [PFC] 4)

Die Kantone BL und BS sowie fünf weitere Vernehmlassungsteilnehmende wünschen sich mehr Klarheit bei der Kategorisierung der verschiedenen Sorten von Erde (Universalerde, Blumenerde usw.). Es ist nicht ersichtlich, ob diese Produkte als organisches Bodenverbesserungsmittel (PFC 3A), Kultursubstrat (PFC 4), Düngermischung (PFC 7) oder als sonstige Dünger (PFC 103) gelten.

Sonstige Dünger (Produktfunktionskategorie [PFC] 103)

Die Schaffung einer Produktfunktionskategorie (PFC 103: sonstige Dünger) für bewilligungspflichtige Dünger ohne signifikante Nährstoffgehalte wird von elf Kantonen und zwei weiteren Teilnehmenden (VKCS und chemsuisse) gutgeheissen. Ihnen zufolge sollte jedoch der entsprechende Hinweis nicht fakultativ, sondern obligatorisch sein, wenn die Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist. Ein fakultativer Hinweis würde gegen den Grundsatz des Täuschungsschutzes verstossen.

Qualitätsanforderungen (Anhang 5)

Zehn Kantone (ZH, BE, SZ, BS, BL, SH, SG, AG, TG, TI) und vier andere Teilnehmende (VKCS, chemsuisse, Bird Life und WWF Suisse) begrüßen es, dass die in der Schweiz aktuell gültigen Qualitätsanforderungen beibehalten und durch die Grenzwerte für Schadstoffe und Krankheitserreger gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 ergänzt werden. Zwei Kantone (ZH und BL) sowie chemsuisse wünschen, dass die von der EU übernommenen Grenzwerte überprüft werden.

Sieben Kantone (BE, SZ, BS, BL, SG, AG, TG) und zwei Teilnehmende (VKCS und chemsuisse) befürworten ausdrücklich den Grenzwert von 0,5 Prozent für Phosphonate in Düngern.

22 Teilnehmende schlagen vor, den Grenzwert für *Escherichia Coli* und *Enterococcaceae* gemäss der Verordnung (EU) 2019/1009 zu streichen.

22 Teilnehmende finden, dass der Grenzwert für bioverfügbaren Nickel von 50 mg/kg TS nicht nur für Kultursubstrate gelten sollte, die vollständig aus mineralischen Bestandteilen bestehen, sondern auch für jene mit mineralischen Anteilen von über 70 Prozent.

Pflanzenkohle (CMC 14)

Neun Kantone (ZH, BE, SZ, SO, BS, BL, SH, SG, TI) und vier Teilnehmende (VKCS, chemsuisse, Bird Life und WWF Suisse) befürworten die schweizspezifischen Qualitätskriterien für Pflanzenkohle, die strenger sind als jene der EU. Sie äussern sich jedoch ablehnend oder beunruhigt über die Erweiterung der Rohstoffe, die durch Pyrolyse gewonnen werden können. Die gleichen Kantone möchten eine Verstärkung der Kontrollen, insbesondere betreffend die Massen- und Nährstoffflüsse.

2.8 Tierzuchtverordnung, TZV (SR 916.310)

Integrierung der Honigbienengattung in die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status und Beiträge für die Honigbienenzucht

Die Integrierung der Honigbienengattung resp. der Schweizer Honigbienenrasse *apis mellifera mellifera* (Dunkle Biene) in die Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status nach Artikel 23c wird von den Stellungnehmenden grundsätzlich begrüsst. Die SPS, SBV, SBLV, ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, apisuisse, mellifera, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände, regionale landwirtschaftliche Organisationen und weitere Stellungnehmende weisen aber darauf hin, dass Schlüsselemente der Erhaltungsbiologie und die spezifischen Ansprüche einer Honigbienenpopulation in kritischem Zustand noch zu wenig Beachtung erhalten würden. So wird die Erhöhung des vorgeschlagenen Beitrags pro Königin sowie die Streichung der Pflicht einer absolvierten Leistungsprüfung für den Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit der Königin mittels DNA-Analyse gefordert. Weiter werden spezifische Bestimmungen für Schutzgebiete der Dunklen Biene - darunter für das Glarner Schutzgebiet - sowie Anpassungen an den Beitragsanforderungen im Bereich des Stammbaums und des maximalen Inzuchtgrads gefordert.

Der Kanton GL befürchtet, dass die klassischen Zuchtbeiträge für Königinnen basierend auf Artikel 21 zur Einengung der genetischen Diversität in Schutzgebieten führen könnte. Es sei zu prüfen, ob ein Beitrag für die In-situ-Erhaltung für die Schutzgebiete eingeführt werden könnte.

Bestimmte Stellungnehmende fordern, dass neben Königinnen und Vatervölkern für A-Belegstationen auch Besamungsstationen beim Beitrag für die Bestimmung der Rassenreinheit nach Artikel 21 berücksichtigt werden sollen.

Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status

SBV, SBLV, ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen fordern die Berücksichtigung von Tauben, Geflügel und Kaninchen in den Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status.

Der Kanton VS, SBV, SBLV, ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, apisuisse, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen beantragen die Aufnahme einer Bestimmung, gemäss der der Gefährdungsstatus einer Schweizer Rasse und somit die finanzielle Unterstützung angepasst werden solle, wenn der Gefährdungsstatus dieser Schweizer Rasse vor Ablauf der 4-Jahresperiode in einen erhöhten Gefährdungsstatus fällt.

Die Kantone JU und NE sowie der SFV beantragen eine Anpassung der Referenzperiode, die bei den Beiträgen zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status zur Anwendung kommen soll. Die gültige Periode bringe Nachteile für die Freibergerpferde. Weiter fordert der SFV die Berücksichtigung der Freibergerhengste in den Erhaltungsbeiträgen und die Aufnahme der Identifikation der Fohlen als Beitragsanforderung.

Capra Grigia Schweiz fordern im Bereich der Beiträge zur Erhaltung von Schweizer Rassen mit kritischem oder gefährdetem Status eine Pflicht zur Einreichung eines Massnahmenplans durch die anerkannten Zuchtorganisationen beim BLW. Letztere solle die Erhaltungsbeiträge gemäss den Plänen an die beitragsberechtigten Personen verteilen.

SBV, SBLV, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, SZZV, Capra Grigia Schweiz, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen halten fest, dass bei den Erhaltungsbeiträgen nicht der Konzeptionszeitpunkt zur Bestimmung der beitragsberechtigten Person verwendet werden solle, sondern der Geburtszeitpunkt oder ein Stichdatum. Weiter beantragt die Mehrheit dieser Stellungnehmenden, dass anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Halterin oder der Halter des betreffenden Tiers als beitragsberechtigte Person gilt.

Der SZZV fordert, dass sich das BLW finanziell am administrativen Aufwand der Zuchtorganisationen für die Erhaltungsbeiträge beteiligt. Zusätzlich sei für die Zuchtorganisationen die Berechtigung zur Gebührenerhebung für ihren Aufwand zu schaffen.

SBV, SBLV, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, SZZV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen beantragen Anpassungen an den Eintrittsschwellen im Bereich der Erhaltungsbeiträge. Weiter solle die Einbindung der absoluten Anzahl an Herdebuchtieren in den GENMON-Index anstelle von absoluten Eintrittsschwellen in der Verordnung erfolgen. Unter anderem der SZZV und Capra Grigia Schweiz weisen auf Mängel von GENMON hin.

Publikation der anerkannten Zuchtorganisationen

Elf Kantone, die LDK und die KOLAS halten fest, dass eine neue Rechtsgrundlage für die Publikation der vom BLW anerkannten Zuchtorganisationen unnötig sei. Die Veröffentlichung sei zum einen durch die Informationspflicht des BLW gegenüber der Öffentlichkeit gegeben. Zum andern könne die Liste der anerkannten Zuchtorganisationen jederzeit gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz eingefordert werden.

Beiträge für den Betrieb nationaler Genbanken

SBV, SBLV, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, SZZV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen weisen darauf hin, dass ein Mindestbestand an Kryomaterial für die Erzeugung von Nachkommen eines Spendertieres in der nationalen Genbank verfügbar bleiben sollte. Wenn nur noch wenige Dosen vorhanden seien, solle keine Herausgabe von 50 Prozent

des gelagerten Kryomaterials des betreffenden Spendertiers möglich sein. Weiter weisen die Stellungnehmenden darauf hin: Die vorgeschlagene Nutzung von Kryomaterial beim Verlust des grössten Teils der genetischen Diversität einer Schweizer Rasse impliziere, dass mehr als 50 Prozent der Diversität verloren gehe. Das sei allenfalls zu spät für eine nachhaltige Revitalisierung der Population. Besser sei es, vor allem auf den Gefährdungsstatus abzustützen. Entsprechend werden Anpassungen an Artikel 23b^{ter} Absatz 2 gefordert. Weiter unterstützen die meisten dieser Stellungnehmenden die unentgeltliche Abgabe des Kryomaterials durch die Besamungsstation im Falle einer Nutzung nicht. Die Besamungsstation solle das Kryomaterial zu Gestehungskosten oder zum vereinbarten Preis zur Verfügung stellen.

SBV, SBLV, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, apisuisse, SZZV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen fordern, dass auch die Eigentumsrechte und die Aufwandsvergütung in den Verträgen zur Nutzung von Kryomaterial aus den nationalen Genbanken geregelt werden. Weiter weisen Stellungnehmende darauf hin, dass die bestehenden Verträge betreffend Langzeitlagerung von Kryomaterial eingehalten resp. nur gegen Entschädigung angepasst werden sollen. Weiter seien die Nutzungsbedingungen der nationalen Genbanken zu regeln.

Höhe von Finanzhilfen

Sechs Kantone (UR, SZ, NW, AI, NE, JU) sowie SBV, SBLV, ASR, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, apisuisse, SZZV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen sind der Ansicht, dass aufgrund der internationalen Verpflichtung des Bundes zur Erhaltung der Schweizer Nutztierassen eine Finanzhilfe von mindestens 80 Prozent bei Erhaltungsprojekten zwingend sei. Wenn eine Organisation nicht über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfüge, um eine Eigenleistung von 20 Prozent für diese Projekte zu tragen, sei auch die volle Kostentragung durch den Bund ins Auge zu fassen. Neun Kantone (OW, ZG, SH, SG, GR, AG, TG, TI, VS), die KOLAS und die LDK halten fest, dass entgegen den Erläuterungen zur TZV-Anpassung Artikel 3 Absatz 2 keine Grundlage darstelle, um Finanzhilfen von mehr als 50 Prozent zu gewähren.

Der Kanton VS beantragt die Verdreifachung der Mittel für Erhaltungsbeiträge. SBV, SBLV, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, SZZV, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen halten fest, dass die für 2023 zur Erhaltung von Schweizer Rassen gesprochenen zusätzlichen Mittel dauerhaft zusätzlich verfügbar sein müssen, damit die bisherigen Mittel für die allgemeine Tierzuchtförderung in ihrer Höhe bestehen bleiben würden.

mellifera beantragt die Erhöhung des jährlichen Höchstbeitrags für Erhaltungsprojekte für Schweizer Rassen und für die Langzeitlagerung von Kryomaterial von 500 000 Fr. auf 900 000 Fr.

Weitere Anträge

Das FiBL fordert, dass auch Forschungsinstitutionen wie Agroscope und das FiBL Beiträge für Forschungsprojekte über tiergenetische Ressourcen nach Artikel 25 beantragen können sollen.

Gemäss SBV, SBLV, Braunvieh Schweiz, swissherdbook, Holstein Switzerland, Mutterkuh Schweiz, Suisseporcs, SZZV, Glarner Bauernverband, diverse Produzenten- und Branchenorganisationen und regionale landwirtschaftliche Organisationen sei im Bereich der Beiträge für die Ziegen- und Milchschafzucht nach Artikel 19 für die letzte Abrechnungsperiode vor dem Ende der aktuell gültigen TZV eine zusätzliche Referenzperiode bei Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen erforderlich. Milchproben und Aufzuchtleistungsprüfungen von Dezember 2025 müssen ebenfalls abgerechnet werden können.

2.9 Schlachtviehverordnung, SV (SR 916.341)

Zehn Kantone (SZ, OW, GL, ZG, BL, AI, GR, AG, TG, VS) begrüßen die Anpassungen in der SV ausdrücklich. Die Präzisierungen für die Übertragung von Kontingenten auf die nächste Einfuhrperiode

würden den Beteiligten mehr Rechtssicherheit verschaffen und die Wirksamkeit des Instruments fördern. Ebenfalls erscheint den zehn Kantonen die Schaffung einer Vertriebsplattform im Internet für Koscher- und Halalfleisch sinnvoll. Mit der Ausdehnung der Kennzeichnungspflicht auf vorverpackte Erzeugnisse würde eine weitere Grauzone geklärt.

Die EDU, der SBV, zahlreiche kantonale Bauernverbände und weitere bäuerliche Organisationen verlangen, dass eine Übertragung nicht genutzter Kontingentsanteile nach Artikel 16b SV nur bei nachgewiesenen logistischen Schwierigkeiten gewährt werden soll. Migros verlangt, dass eine Übertragung auch über das Kalenderjahr hinaus möglich sein soll. Proviande, AgriJura und der SVV verlangen, dass die zu übertragenden Mengen bereits vor der Freigabe der Mengen für die nächste Importperiode bekannt sein müssen, um Marktverzerrungen zu verhindern.

Der SFF und die fial lehnen die Zulassung von Vertriebsplattformen im Internet für Koscher- und Halalfleisch ab. Sie befürchten aufgrund bestehender Unterschiede bei den Versteigerungspreisen Wettbewerbsverzerrungen zum konventionellen Fleisch. Die EDU, Proviande, der SBV, zahlreiche kantonale Bauernverbände und weitere bäuerliche Organisationen verlangen, dass die Deklaration und die Etikettierung von Koscher- und Halalfleisch unabhängig vom Vertriebskanal zu kontrollieren sei. Die Stiftung TIR verlangt bei Koscher- und Halalfleisch eine angemessene Erweiterung der Kennzeichnungspflicht und der Kontrolle des Absatzes von solchem Fleisch über den Zwischenhandel.

Der SVV verlangt, dass geprüft werden soll, ob die Daten für die Gesuche um Kontingentsanteile nach der Zahl der ersteigerten Tiere (Artikel 23 SV) in Zukunft auch für die Tiere der Schafgattung via Webservice von www.markt.db.ch auf die ekontingente.admin.ch übertragen werden könnten.

2.10 Höchstbestandesverordnung, HBV (SR 916.344)

Sieben Kantone (BE, FR, BL, AI, AG, TI, VD) sowie zwei Organisationen (SFF und Bio Suisse) begrüßen die Präzisierung der HBV aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes. Elf Kantone sowie die LDK und die KOLAS geben zu bedenken, dass die Anpassung an Artikel 4 in Kombination der Änderung von Artikel 2 Absatz 3 der LBV (Ehepartner können eigenständige Betriebe führen und eine Betriebsgemeinschaft gründen) zu einem Verlust an Bedeutung und Steuerungskraft der HBV führe. Sie stellen weiter die Frage, ob die HBV vor dem Hintergrund der abnehmenden Bedeutung noch zeitgemäss sei. Der Kanton SO unterstützt diese Bedenken und fragt weiter, ob eine Definition der maximalen Stallgrösse in Zusammenarbeit mit der Raumplanung erfolgen sollte. Die Kantone NE und JU, der SBV, zahlreiche kantonale Bauernverbände, Zuchtorganisationen und Branchenverbände nehmen die Änderungen als redaktionelle Klarstellung nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kenntnis.

Die Kantone AR und SH beantragen eine Ergänzung von Artikel 4 um die Einhaltung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches (OBB) um die Bestimmungen des Gewässerschutzgesetz (GSchG; 814.20) und der Gewässerschutzverordnung (GschV; 814.201) wirkungsvoller umzusetzen. Die Grünen Schweiz, die SPS sowie Natur- und Tierschutzorganisationen (Schweizerische Vogelwarte, Bird Life, Greenpeace, Pro Natura, Pusch, WWF, Fondation Franz Weber, KAG Freiland, STS, Kleinbauernvereinigung, Stiftung TIR) unterstützen diese Forderung. Zudem lehnen sie die Änderungen von Artikel 4 gänzlich ab. Sie sehen in der Anpassung von Artikel 4 eine Verwässerung der Vorschriften und befürchten Auswirkungen auf das Tierwohl. Gefordert wird weiter eine Ergänzung von maximalen Tiergruppen je Gattung (Stiftung TIR, STS).

Der Kanton SG fordert die Einführung von flankierenden Massnahmen, um die Bildung von Betriebsgemeinschaften und Betriebszweiggemeinschaften zur Umgehung der HBV zu verhindern. Weiter sieht er Probleme im Vollzug bei der Auflösung solcher Gemeinschaften.

2.11 Milchpreisstützungsverordnung, MSV (SR 916.350.2)

Bezüglich Artikel 1c Absatz 1 und 2 sowie Artikel 2 Absatz 1 möchten fünf Kantone (UR, SZ, NW, AI, GR) die EDU, die Bauernverbände, die Milchbranche und fünf Tierzuchtorganisationen, dass die Höhe

der beiden Zulagen weiterhin in der MSV erwähnt werde, obwohl die Zulagenhöhe bereits im Landwirtschaftsgesetz (LwG; 910.1) definiert ist. Sie begründen diese Forderung mit Planungs- und Rechtssicherheit sowie der Wichtigkeit der Zulagen für die Milchbranche.

Der SZZV möchte, dass in Artikel 2a Absatz 1 die Zulage für Verkehrsmilch nicht nur für Kuhmilch, sondern auch für Schaf- und Ziegenmilch ausbezahlt werde. Zusammen mit 13 Kantonen, der KOLAS, der LDK, der EDU, den Bauernverbänden, der Milchbranche und vier weiteren Tierzuchtorganisationen lehnt er es ab, in der MSV auf lebensmittelrechtliche Anforderungen an die Verkehrsmilch zu verweisen. Aus Sicht der Kantone ist die Ergänzung nicht nötig, weil das Lebensmittelrecht ohnehin gelte. Die Branche lehnt die Ergänzung ab, weil sie Doppelsanktionen (Milchliefersperre und Nichtauszahlung der Zulagen bei der Abgabe von nicht-verkehrstauglicher Milch) vermeiden möchte.

19 Kantone, die KOLAS, die LDK, die EDU, die Bauernverbände, Bio Suisse, die Milchbranche, der Migros-Genossenschafts-Bund und fünf Tierzuchtorganisationen lehnen die in Artikel 3 Absatz 1 und 2, Artikel 6 und Artikel 9 Absatz 3 und 3^{bis} vorgeschlagene Direktauszahlung der Zulagen für verkäste Milch und für Fütterung ohne Silage ab. Als Hindernis für die Direktauszahlung der Zulagen für verkäste Milch und für die Fütterung ohne Silage werden einerseits Punkte aufgeführt, die bereits Nachteile des gegenwärtigen Systems zur Auszahlung der Zulagen via die Milchverwerter sind und ins neue Direktauszahlungssystem übernommen würden:

- Falls Milch über (mehrere) Zwischenhändler zum Milchverarbeiter komme und nicht zu 100 Prozent verkäst werde, könne die Zulage für verkäste Milch nicht mehr auf der tatsächlich verkästen Milch eines Produzenten ausbezahlt werden.
- Die Aufteilung der Zulagen auf die Produzenten bei Sömmerungsbetrieben sei nicht ausreichend möglich.

Andererseits werden die gleichen oder ähnliche Argumente wie bei den vorherigen Vernehmlassungen zur Direktauszahlung eingebracht:

- Weil die Zulagen in der Praxis als Teil des Käseemilchpreises wahrgenommen werden, würde sich die Direktauszahlung negativ auf den Molkereimilchpreis auswirken.
- Wegen der veränderten Preiswahrnehmung würden die Preise auf den Exportmärkten sinken und dem differenzierten Grenzschutz zwischen weisser und gelber Linie werde nicht mehr Rechnung getragen.
- Die Milchverarbeiter müssten bei einer Direktauszahlung ihre Abrechnungen anpassen und Preise ggf. neu mit und ohne Zulagen angeben. Wenn der Bund die Zulagen direkt ausbezahle, könne es unter Umständen länger gehen, bis diese bei den Produzenten seien, als wenn sie direkt mit dem Milchgeld durch den Milchverwerter ausbezahlt würden.
- Der Anreiz für die Verarbeiter sinke, zeitnah korrekte Daten an TSM zu melden, weil die heutigen finanziellen Anreize wegfallen würden.
- Der Standardvertrags Milch könne aufgrund von unterschiedlichen Meldefristen nicht mehr eingehalten werden.
- Die direkt ausbezahlten Zulagen könnten als Direktzahlungen wahrgenommen werden (Gefahr einer Publikation der an einzelne Produzenten ausbezahlten Zulagen). Die Produzenten würden verstärkt als Geldempfänger wahrgenommen.
- Die Zulagen könnten zusammengelegt werden.

An den revidierten Artikeln 38 und 39 LwG, die den Bund vor einer Doppelauszahlung der Zulagen bei Nichtauszahlung durch den Milchverarbeiter befreien sollen, scheiden sich die Geister. Die Kantone finden, dass sich der Bund gegenüber den Produzenten nicht aus der Verantwortung ziehen kann und die Verarbeiter stattdessen intensiver kontrollieren sollte. Die Branche sieht darin die Lösung für den Bund, die eine Direktauszahlung unnötig mache.

2.12 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, IdTVD-V (SR 916.404.1)

Die Bedeutung des Datenschutzes im Zusammenhang mit der Tierverkehrsdatenbank wird von den Kantonen und von weiteren Kreisen unterstrichen. Gleichzeitig wird gewünscht, dass weitere vorhandene Daten zu beziehen sein sollten, um Doppelspurigkeiten zu vermeiden. Als Beispiel wird das Schlachtgewicht besonders hervorgehoben. Trotz den divergierenden Forderungen rund um den Datenschutz, werden die meisten vorgeschlagenen Änderungen unterstützt.

In diesem Kontext wünschen sich der SBV und viele assoziierte landwirtschaftliche Organisationen einen restriktiveren Umgang mit den Daten beim Wechsel des Bewirtschafters auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Der Ersatz von Artikel 35 durch den Artikel 38a findet grosse Unterstützung. Von der Identitas AG wird bemerkt, dass die vorgeschlagenen Änderungen in diesen Artikeln technische Anpassungen seitens der Tierverkehrsdatenbank bedingen. Dafür sei eine Übergangsfrist von zwei Jahren notwendig.

Der im Artikel 38a Absatz 1 Buchstabe c definierte Mechanismus zur Erfassung der temporären Aufenthalte wird insbesondere von den Zuchtorganisationen als untauglich taxiert. Für ihre Arbeit (insbesondere die genetischen Auswertungen im Zusammenhang mit den Zuchtprogrammen) müssen sie zuverlässig erfahren können, wo sich die Tiere ihrer Mitglieder befinden, bzw. befunden hätten. In diesem Artikel seien zudem die Büffel und die Bisons sowie das Geflügel vergessen gegangen.

Ziegenzuchtorganisationen möchten, dass die Tierzüchter die Möglichkeit haben sollten, mehr Daten in der TVD erfassen zu können. Als Beispiel wurde der Geburtsablauf genannt.

Einzelne Organisationen möchten, dass die per 1. Januar 2023 eingeführte Gebührenerhöhung wieder teilweise rückgängig gemacht wird.

Viele Kantone beantragen eine Ergänzung der Verordnung, die explizit festhält, dass die Datenbezüge aus der TVD für Vollzugsaufgaben *kostenlos und gebührenfrei* sind.

2.13 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)

Fünf Kantone (ZH, BE, LU, BS, AR), die BPUK, KBNL, SVKI, SVGW, drei Umweltschutzorganisationen (WWF Schweiz, BirdLife, Vogelwarte), der VKMB, FiBL, Eawag sowie zwei politische Parteien (SPS und GPS) sind mit dem Vernehmlassungsvorschlag nicht einverstanden und fordern, dass das aktuelle Reduktionsziel (20%) beibehalten wird.

Vier Umweltschutzorganisationen (Greenpeace, Pro Natura, Fondation Franz Weber und Pusch) schlagen ein neues Reduktionsziel von 18 Prozent für Stickstoffverluste vor.

Einverstanden mit dem Vernehmlassungsvorschlag sind acht Kantone (OW, ZG, BL, GR, VD, VS, NE, JU) sowie Agrarallianz, Ökostrom Schweiz und Bio Suisse. Der Kanton AG unterstützt das vorgeschlagene Reduktionsziel und regt an, ein Zwischenziel per 2027 festzulegen. Die EKL unterstützt das vorgeschlagene Reduktionsziel, wünscht sich aber ein zusätzliches Reduktionsziel für Ammoniak (15%). Vier Kantone (SO, SG, TG, GE) beantragten kein vom Vernehmlassungsvorschlag abweichendes Reduktionsziel.

Sechs Kantone (UR, NW, GL, AI, SH, TI), die LDK, SAB, SAV, SOV, Swisspatat, ASSAF sowie 12 weitere landwirtschaftliche bzw. landwirtschaftsnahe Organisationen und die UDF beantragen ein neues Reduktionsziel für Stickstoffverluste von 10 Prozent, der VSGP beantragte 11 Prozent.

Der Kanton FR, der SBV und 35 weitere landwirtschaftliche Organisationen fordern nebst einem neuen Reduktionsziel von 10% für Stickstoff auch die Herabsetzung des Reduktionsziels für Phosphor auf 15 Prozent. Prolait und Prométerre beantragen ein Reduktionsziel von 10 Prozent sowohl für Stickstoff- als auch für Phosphorverluste.

Der Kanton SZ und 6 bäuerliche Organisationen beantragen ein Reduktionsziel von 7 Prozent, die KOLAS von 5 Prozent für Stickstoffverluste. SwissTabac lehnt die Festlegung von Reduktionszielen für Stickstoff- und Phosphorverluste ab.

2.14 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft (SR 910.11)

Les milieux consultés ont pris acte des nouveaux émoluments.

2.15 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181)

Allgemein begrüßen zehn Kantone (ZH, LU, SZ, OW, ZG, FR, BL, GR, TG, VS), die LDK, die KOLAS und die ASR die Anpassungen, damit die Gleichwertigkeit im Sinne des Anhangs 9 des Agrarabkommens mit der EU aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann.

Die Anpassung des jährlichen Berichts der Zertifizierungsstellen wird von 28 Organisationen begrüsst. Damit kann bei der Eintragung der Anzahl festgestellter Unregelmässigkeiten und Verstösse zwischen landwirtschaftlichen Unternehmen und Unternehmen im Bereich Verarbeitung, Import, Export und andere Unternehmen differenziert werden. Lediglich die IG BU sieht keinen Bedarf, den jährlichen Bericht der Zertifizierungsstellen anzupassen.

13 Kantone und der VKCS heissen es gut, dass Algen einschliesslich Seegras neu als «nicht biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs» in Anhang 3 Teil C erfasst werden sollen. Sie möchten, dass Aquakulturen künftig auch in den Geltungsbereich der Bio-Verordnung aufgenommen werden (SR 910.18).

Zu den 13 Kantonen kommen 19 Akteure hinzu, die dafür plädieren, dass die Verordnung dahingehend angepasst wird, dass die Algen, die nach einem anerkannten nachhaltigen Standard zertifiziert sind, weiterhin verwendet werden dürfen.

Der Schweizerische Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC), SHV, fiaf, IG BIO, Migros und SZU verlangen eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 für die Verwendung von höchstens 5 Prozent nicht biologischem Hefeextrakt oder -autolysat, berechnet in Trockenmasse, für die Herstellung von biologischer Hefe.

In Bezug auf Anhang 3 Teil A unterstreichen 14 Kantone und 13 Teilnehmende (darunter das FiBL), dass die Anwendung von Siliciumdioxid (E 551) bei Kakaoprodukten gemäss Anhang 3 Teil B Ziffer 5.1 der Zusatzstoffverordnung (ZuV; SR 817.022.31) nicht zulässig ist. Entsprechend darf dieser Zusatzstoff auch nicht bei Bio-Kakaopulver eingesetzt werden, damit es nicht zu Diskrepanzen mit der ZuV kommt.

Migros fordert den Entzug der Bioanforderung für Gellan (E 418) bis 2026.

Das FiBL, Bio Suisse, der SBV und zehn weiteren Organisationen möchten eine erweiterte Anwendung von Essigsäure für pflanzliche Erzeugnisse.

In Bezug auf Anhang 7 zu den Futtermittel-Ausgangsprodukten wünschen sich das FiBL, Bio Suisse und der SBV ebenso wie 15 Organisationen, dass Guarkernmehl, Vermiculit, Perlit und Kobalt(II)-acetat Tetrahydrat weiterhin im Rahmen der Bio-Hilfsstoffliste zugelassen sind.

Schliesslich sprechen sich sechs Teilnehmende (VSW, FSV, VITISWISS, BSRW, IVV, SEVS) für die Wiedereinführung des Systems des parzellenweisen Bio-Anbaus in Dauerkulturen (insbesondere im Rebbau) aus, das 2011 in der Bio-Verordnung aufgehoben wurde, obwohl dieser Punkt nicht zur Vernehmlassung unterbreitet wurde.

2.16 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV-WBF-UVEK (SR 916.201)

Der vorgeschlagene Artikel 6a, der den zuständigen Kantonalen Diensten die Möglichkeit gibt Gebiete festzulegen, in denen die Häufigkeit des Auftretens des Erregers der Schwarzholzkrankheit bei Reben gering gehalten wird, wird begrüsst.

Hingegen sprechen sich die KOLAS, 17 Kantone, SBV, SBLV, SOV sowie diverse Produzenten- und Branchenorganisationen, kantonale Bauernverbände und regionale landwirtschaftliche Organisationen gegen die Aufhebung des Verbots der Einfuhr, der Produktion und des Inverkehrbringens von *Cotoneaster* Ehrh. sowie *Photinia davidiana* Cardot und *Photinia nussia* Cardot aus.

2.17 Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (SR 916.307.1)

Die Anpassungen aufgrund des europäischen Rechts werden von den Stellungnehmenden unterstützt.

3 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

3.1 Kantone

ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich	Neumühlequai 10; Postfach; 8090 Zürich
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern	Postgasse 68; 3000 Bern 8
LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern	Bahnhofstrasse 15; 6002 Luzern
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri	Rathausplatz 1; 6460 Altdorf
SZ	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	Regierungsgebäude; Bahnhofstrasse 9; Postfach 1260; 6431 Schwyz
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	Rathaus; 6061 Sarnen
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	Dorfplatz 2; Postfach 1246; 6371 Stans
GL	Staatskanzlei des Kantons Glarus	Rathaus; 8750 Glarus
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug	Seestrasse 2; Regierungsgebäude am Postplatz; 6300 Zug
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	Rue des Chanoines 17; 1701 Fribourg
SO	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	Rathaus; Barfüssergasse 24; 4509 Solothurn
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	Marktplatz 9; 4001 Basel
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	Regierungsgebäude; Rathausstrasse 2; 4410 Liestal
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	Beckenstube 7; 8200 Schaffhausen
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Regierungsgebäude; 9102 Herisau
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	Marktgasse 2; 9050 Appenzell
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	Regierungsgebäude; 9001 St. Gallen
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	Reichsgasse 35; 7001 Chur
AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau	Regierungsgebäude; 5001 Aarau
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	Regierungsgebäude; Zürcherstrasse 188; 8510 Frauenfeld
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	Piazza Governo 6; Casella Postale 2170; 6501 Bellinzona
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	Place du Château 4; 1014 Lausanne

VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	Planta 3; 1950 Sion
NE	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	Le Château; Rue de la Collégiale 12; 2000 Neuchâtel
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	Rue de l'Hôtel-de-Ville 2; Case postale 3964; 1211 Genève 3
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	2, rue de l'Hôpital; 2800 Delémont

3.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

UDF	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU; Union Démocratique Fédérale UDF; Unione Democratica Federale UDF	Postfach; 3602 Thun
GPS	GRÜNE Schweiz; Les VERT-E-S suisses; I VERDI svizzera	Waisenhausplatz 21; 3011 Bern
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz SPS; Parti socialiste suisse PSS; Partito socialista svizzero PSS	Zentralsekretariat; Theaterplatz 4; Postfach; 3001 Bern

3.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SAB	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	Seilerstrasse 4; Postfach; 3001 Bern
-----	--	--------------------------------------

3.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband (SGV); Union suisse des arts et métiers (USAM); Unione svizzera delle arti e mestieri (USAM)	Schwarztorstrasse 26; Postfach; 3001 Bern
SBV	Schweiz. Bauernverband (SBV); Union suisse des paysans (USP); Unione svizzera dei contadini (USC)	Laurstrasse 10; 5201 Brugg

3.5 Weitere interessierte Kreise

Agrarallianz	Agrarallianz / Alliance agraire	Kornplatz 2; 7000 Chur
AGRIDEA	Schweizerische Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums	Ruelle Notre-Dame 2 ; 1700 Fribourg

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

apisuisse	apisuisse	Jakob Signer-Strasse 4; 9050 Appenzell
ASR	Arbeitsgemeinschaft Schweizer Rinderzüchter	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
AZO	Arbeitsgemeinschaft Zentralschweizer Obstproduzenten	Ermenseerstrasse 21; 6285 Hitzkirch
AG Berggebiet	Arbeitsgruppe Berggebiet	c/o Solidaritätsfond Luzerner Bergbevölkerung
AGORA	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
ANCV	Association Nationale des Coopératives Viti-vinicoles Suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
ASSAF	Association suisse pour un secteur agroalimentaire fort	c/o AGORA; Avenue des Jordils 5; 1001 Lausanne
BR Gemüse	Beratungsring Gemüse	Herrenhalde 80; 3232 Ins
BirdLife	BirdLife Schweiz	Wiedingstrasse 78; Postfach; 8036 Zürich
BO Butter	Branchenorganisation Butter GmbH	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3007 Bern
BO Milch	Branchenorganisation Milch	Weststrasse 10; Postfach 1006; 3000 Bern 6
BSM	Branchenorganisation Schweizer Milchpulver	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3007 Bern
Braunvieh CH	Braunvieh Schweiz	Chamerstrasse 56; 6300 Zug
Capra Grigia	Capra Grigia Svizzera	Martina Federer; Bachstrasse 254; 3078 Richigen
COFICHEV	Conseil et Observatoire suisse de la Filière du Cheval	p.a. Charles Trolliet, président; Rte de la Grange-Neuve 1; Montheron; 1053 Cugy
Eawag	Eawag – das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs	Überlandstrasse 133; 8600 Dübendorf
EFBS	Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit	EFBS c/o Bundesamt für Umwelt, CH-3003 Bern
EKK	Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen	Eidgenössisches Büro für Konsumentenfragen (BFK); Jean-Marc Vögele; Bundeshaus Ost; 3003 Bern
EKL	Eidgenössische Kommission für Lufthygiene	EKL c/o BAFU; 3003 Bern
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	c/o BAFU; 3003 Bern
FSV	Fédération suisse des vignerons	Belpstrasse 26; 3007 Bern
FSFM SFV	Fédération suisse du franchemontagnes / Schweizerischer Freibergerverband	Les Longs-Prés; Case postale; 1580 Avenches

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

VITISWISS	Fédération suisse pour le développement d'une vitiviniculture durable	Belpstrasse 26; 3007 Bern
fial	Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien	Thunstrasse 82; Postfach 1009, 3000 Bern 6
FFW	Fondation Franz Weber	Postfach; 3000 Bern 13
FiBL	Forschungsinstitut für biologischen Landbau	Ackerstrasse 113; Postfach 219; 5070 Frick
FROMARTE	Genossenschaft der Schweizer Käsespezialisten	Gurtengasse 6; 3011 Bern
Ökostrom	Genossenschaft Ökostrom Schweiz	Geschäftsstelle Winterthur; Technoparkstrasse 2; 8406 Winterthur
OMV	Genossenschaft Ostschweizer Milchverarbeiter	c/o Christian Oberli; Rislen; 9512 Rossrüti
SHB	Genossenschaft swissherdbook	Schützenstrasse 10; Postfach 691; 3052 Zollikofen
ZMP	Genossenschaft Zentralschweizer Milchproduzenten	Friedentalstrasse 43; 6002 Luzern
GST	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte	Brückfeldstrasse 18; 3012 Bern
Greenpeace	Greenpeace Schweiz	Badenerstrasse 171; Postfach 9320; 8036 Zürich
PIOCH	Groupement pour la promotion intégrée dans l'Ouest de la Suisse	Avenue des Jordils 5; Case postale 1080; 1001 Lausanne
Wolf CH	Gruppe Wolf Schweiz	David Gerke, Präsident, Neuquartierstrasse 48, 4562 Biberist
Hochstamm Suisse	Hochstamm Suisse	Dornacherstrasse 192; 4053 Basel
Holstein	Holstein Switzerland	Route de Grangeneuve 27; 1725 Posieux
IG BU	IG Bauern Unternehmen	Dorfstrasse 19; 3088 Rüeggisberg
IG Bio	Interessengemeinschaft Bio Schweiz	c/o Food Lex; Effingerstrasse 6A; 3011 Bern
IVVS	Interprofession de la vigne et des vins suisses	Belpstrasse 26; 3007 Bern
Gruyère	Interprofession du Gruyère	Case postale 12; 1663 Gruyères
Tête de Moine	Interprofession Tête de Moine	Rue de l'Envers 16; 2610 St-Imier
JULA	Junglandwirtekommission des Schweizerischen Bauernverbandes	c/o Schweizerischer Bauernverband; Laurstrasse 10; CH 5200 Brugg
KAGfreiland	KAGfreiland für Kuh, Schwein, Huhn & Co.	Engelgasse 12A; 9001 St. Gallen

VKMB	Kleinbauern-Vereinigung	Nordring 4; Postfach; 3001 Bern
KBNL	Konferenz der kantonalen Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL	c/o ARNAL AG; Kasernenstrasse 39A; 9100 Herisau
LDK	Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren	Haus der Kantone; Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
KOLAS	Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz	Generalsekretariat KOLAS, Speichergasse 6, 3001 Bern
KWL	Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft	Haus der Kantone; Speichergasse 6; Postfach; 3001 Bern
kf	Konsumentenforum	Geschäftsstelle; Belpstrasse 11; 3007 Bern
KIP	Koordinationsgruppe integrierte Produktion Deutschschweiz und Tessin	KIP - Koordinationsgruppe; TI und Deutschschweiz; c/o Agridea; Eschikon 28; 8315 Lindau
Mutterkuh	Mutterkuh Schweiz	Stapferstrasse 2; 5201 Brugg AG
Pro Natura	Pro Natura	Postfach; 4018 Basel
PROLAIT	PROLAIT Fédération Laitière	Route de Lausanne 23; 1400 Yverdon-les-Bains
Proviande	Proviande Genossenschaft	Brunnhofweg 37; Postfach; 3001 Bern
Pusch	Pusch Praktischer Umweltschutz	Hottingerstrasse 4; Postfach; 8024 Zürich
SAV	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband	Seilerstrasse 4; Postfach 9836; 3001 Bern
SFF	Schweizer Fleisch-Fachverband	Sihlquai 255; Postfach 1977; 8031 Zürich
SGP	Schweizer Geflügelproduzenten	Flühlenberg; 3452 Grünenmatt
SMP	Schweizer Milchproduzenten	Weststrasse 10; Postfach 35; 3000 Bern 6
SOV	Schweizer Obstverband	Baarerstrasse 88; 6300 Zug
SRP	Schweizer Rindviehproduzenten	Laurstrasse 10; 5201 Brugg
STS	Schweizer Tierschutz	Dornacherstrasse 101; 4008 Basel
Swiss-Seed	Schweizer Vereinigung für Samenhandel und Sortenschutz	Postfach 344; 8401 Winterthur
BPUK	Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz	Speichergasse 6; 3000 Bern 7
AOP-IGP	Schweizerische Vereinigung der AOP-IGP	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SVIL	Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft	Dohlenweg 28; Postfach 6548; 8050 Zürich
IP-SUISSE	Schweizerische Vereinigung integriert produzierender Bauern und Bäuerinnen	Molkereistrasse 21; 3052 Zollikofen

Vogelwarte	Schweizerische Vogelwarte Sempach	Seerose 1; 6204 Sempach
SBC	Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband	Geschäftsstelle; Seilerstrasse 9; 3001 Bern
SBLV	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband	Laurstrasse 10; Postfach 730; 5200 Brugg AG
SGPV	Schweizerischer Getreideproduzentenverband	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SHV	Schweizerischer Hefeverband	Schweizerischer Hefeverband SHV Thunstrasse 82 ; Postfach 1009; 3000 Bern 6
SPV	Schweizerischer Pächterverband	Äussere Baselstr. 385; 4125 Riehen
Swisssem	Schweizerischer Saatgutproduzenten-Verband	Route de Portalban 40; Postfach 16; 1567 Delley
SSZV	Schweizerischer Schafzuchtverband	Industriestrasse 9; 3362 Niederönz
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	Brunngasse 60; Postfach; 3000 Bern 6
SVU	Schweizerischer Verband der Umweltfachleute	Brunngasse 60; Postfach; 3000 Bern 6
SVZ	Schweizerischer Verband der Zuckerrübenpflanzer	Belpstrasse 26; 3007 Bern
SVLT	Schweizerischer Verband für Landtechnik	Ausserdorfstrasse 31; 5223 Riniken
SVPS	Schweizerischer Verband für Pferdesport	Papiermühlestrasse 40H; 3000 Bern 22
SVKI	Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur	Monbijoustrasse 8; Postfach; 3001 Bern
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches	Grütlistrasse 44; Postfach 2110; 8027 Zürich
SVV	Schweizerischer Viehhändler Verband	Kasernenstrasse 97; Postfach 660; 7007 Chur
SZZV	Schweizerischer Ziegenzuchtverband	Schützenstrasse 10; 3052 Zollikofen
SEVS	Société des encaveurs de vins suisses	Kapellenstrasse 14; Case postale 5236; 3001 Bern
Raclette AOP	Sortenorganisation Raclette du Valais AOP	Avenue de la Gare 2; Postfach 197; 1964 Conthey
TIR	Stiftung für das Tier im Recht	Rigistrasse 9; 8006 Zürich
SFG	Schweizerische Fachvereinigung für Gebäudebegrünung	Waisenhausstrasse 2; 3600 Thun

Suisseporcs	Schweizerischer Schweinezucht- und Schweineproduzentenverband	Allmend; Postfach; 6204 Sempach
Swiss Beef CH	Swiss Beef CH	Sekretariat Swiss Beef CH; Laurstrasse 10; 5201 Brugg AG
swiss granum	Schweizerische Branchenorganisation Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen	Belpstrasse 26; Postfach 7957; 3001 Bern
Swisspatat	Swisspatat	Belpstrasse 26; Postfach 7960; 3001 Bern
Swissolar	Swissolar - Schweizerischer Fachverband für Sonnenenergie	Geschäftsstelle; Neugasse 6: 8005 Zürich
SwissTabac	SwissTabac	Route de Grangeneuve 31; 1725 Posieux
SCM	Switzerland Cheese Marketing AG	Brunnmattstrasse 21; Postfach; 3001 Bern
Uniterre	Uniterre	Avenue du Grammont 9; 1007 Lausanne
Biomasse	Verband Biomasse Suisse	Alte Bahnhofstrasse 5; 3110 Münsingen
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz	Dr. Martin Brunner; Kantonales Labor Zürich; Fehrenstrasse 15; 8032 Zürich
VKGS	Verband kollektiver Getreidesammelstellen der Schweiz	Belpstrasse 26; 3007 Bern
VSGP	Verband Schweizer Gemüseproduzenten	Belpstrasse 26; Postfach 8617; 3001 Bern
VSBS	Verband schweizerischer Berufsschäfer	Michael Baggenstos; Au Village 36; 1551 Vers-chez-Perrin
mellifera	Verein Schweizerischer Mellifera Bienenfreunde	Präsident; Linus Kempfer; Ahornstrasse 7; 9533 Kirchberg SG
VMM	Verein Mittelland Milch	Obertelweg 2; Postfach 58; 5034 Suhr
VQS	Verein Qualitätsstrategie	Belpstrasse 26; 3007 Bern
VSLvGRT	Verein Schweiz zum Schutz der ländlichen Lebensräume vor Grossraubtieren	3000 Bern
VMMO	Vereinigte Milchbauern Mitte-Ost	Poststrasse 13; 9200 Gossau
GalloSuisse	Vereinigung der Schweizer Eierproduzenten	Burgerweg 22; 3052 Zollikofen
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte	c/o BLV; Schwarzenburgstrasse 155; 3003 Bern
VMI	Vereinigung der Schweizerischen Milchindustrie	Thunstrasse 82; Postfach 1009; 3000 Bern 6
VSKP	Vereinigung Schweizerischer Kartoffelproduzenten	Belpstrasse 26; 3007 Bern

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

BIO SUISSE	Vereinigung schweizerischer biologischer Landbauorganisationen	Peter Merian-Strasse 34; 4052 Basel
VSF-MILLS	Vereinigung Schweizerischer Futtermittelfabrikanten	Bernstrasse 55; 3052 Zollikofen
WEKO	Wettbewerbskommission	Hallwylstrasse 4; 3003 Bern
WWF	WWF Schweiz	Hohlstrasse 110; Postfach; 8010 Zürich
ZBB	Zentralschweizer Bauernbund	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothen-thurm
AgriGenève	AgriGenève	Rue des Sablières 15; 1242 Satigny
Prométerre	Association vaudoise de promotion des métiers de la terre - Prométerre	Avenue des Jordils 1; Case postale 1080; 1001 Lausanne
BVA	Bauernverband Aargau	Im Roos 5; 5630 Muri
BV AR	Bauernverband Appenzell Ausserrhoden	Steblenstr. 9; 9104 Waldstatt
BV NW	Bauernverband Nidwalden	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BV OW	Bauernverband Obwalden	Beckenriedstrasse 34; 6374 Buochs
BV UR	Bauernverband Uri	Beckenriederstrasse 34; 6374 Buochs
BEBV	Berner Bauern Verband	Postfach; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
BBK	Bernisches Bäuerliches Komitee	Hans-Rudolf Andres, Präsident BBK, Hasensprung 1, 3283 Barga
Bienen OW	BienenObwalden	Präsident Wendelin Windlin; Obkirchen 12; 6072 Sachseln
BV GR	Bündner Bauernverband	Italienische Strasse 126; 7408 Cazis
BV SZ	Bauernvereinigung des Kantons Schwyz	Landstrasse 35; Postfach 63; 6418 Rothen-thurm
CAJB	Chambre d'agriculture du Jura bernois	Beau-Site 9; 2732 Loveresse
AgriJura	AgriJura - Chambre d'agriculture	Rue Saint-Maurice 17; Case postale 122; 2852 Courtételle
CNAV	Chambre neuchâteloise d'agriculture et de viticulture	Route de l'Aurore 4; 2053 Cernier
Pflanzen BEBV	Fachkommission Pflanzenproduktion Berner Bauern Verband	Berner Bauern Verband; Milchstrasse 9; 3072 Ostermundigen
FLV	Fédération Laitière Valaisanne	Route des Lacs 32; 3960 Sierre
BV GL	Glarner Bauernverband	Ygrubenstrasse 9; 8750 Glarus
Bienen GL	Glarner Bienenfreunde	Hans-Jakob Zopfi; Im Thon 43; 8762 Schwanden

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

IVV	Interprofession de la Vigne et du Vin du Valais	Av. de la Gare 2; 1964 Conthey
JULA SG	Junglandwirte St. Gallen	Magdenauerstrasse 2; 9230 Flawil
Kreiskommis- sion BeO	Kreiskommission Berner Ober- land	Thunstrasse 34; 3700 Spiez
LE BEO	Ländliche Entwicklung Berner Oberland; Regionalprodukte BEO	c/o Volkswirtschaft Berner Oberland; Thunstrasse 34; 3700 Spiez
LBV	Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband	Schellenrain 5; 6210 Sursee
SHBV	Schaffhauser Bauernverband	Blomberg 2; 8217 Wilchingen
SOBV	Solothurner Bauernverband	Obere Steingrubenstrasse 55; 4503 Solo- thurn
SGBV	St. Galler Bauernverband	Magdenauerstrasse 2; Postfach 151; 9230 Flawil
SGOV	St. Galler Obstverband	Präsident; Markus Müller; Ussestadel 256; 9313 Muolen
SZV SG	St. Gallischer Schafzuchtverband	Magdenauerstrasse 2; 9230 Flawil
TMP	Thurgauer Milchproduzenten	Industriestr. 9; 8570 Weinfelden
VTL	Verband Thurgauer Land- wirtschaft	Industriestrasse 9; 8570 Weinfelden
ZBV	Zürcher Bauernverband	Lagerstrasse 14; 8600 Dübendorf
SUISAG	Aktiengesellschaft für Dienstleis- tungen in der Schweineproduk- tion	Allmend 8; 6204 Sempach
Bell	Bell Schweiz AG	Postfach 2356; 4002 Basel
EMMENTALE R	Emmentaler Switzerland	Kapellenstrasse 28; Postfach 6011; 3001 Bern
Emmi CH	Emmi Schweiz AG	Landenbergstrasse 1; Postfach 2570; 6002 Luzern
Insolight	Insolight SA	Chemin du Moléson 2; 1012 Lausanne
IDENTITAS	Identitas AG	Stauffacherstrasse 130A; 3014 Bern
LRG	Laiteries Réunies Société coopé- rative Genève	Case postale 1055; 1211 Genève 26
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund	Limmatstrasse 152; Postfach; 8031 Zürich
SZU	Schweizer Zucker AG	Radelfingenstrasse 30; Postfach; 3270 Aar- berg
Agricura	Agricura Genossenschaft	Postfach 1023; 3000 Bern 14
Daepf	Baumschule Daepf	Bärenstutz 7a; 3110 Münsingen
Beck AG	Beck AG Grosshandel	Feldmattstrasse 29; 6032 Emmen
Bioenergie	Bioenergie Frauenfeld AG	Oberwiesenstrasse 124; 8500 Frauenfeld

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Häusermann AG	Blumenhalle Häusermann AG	Gärtnerei; Blumenstr. 3; 4900 Langenthal
CSI	Carbon Standards International AG	Ackerstrasse 117; 5070 Frick
Charnet	Charnet – Fachverband Pflanzenkohle Schweiz	c/o Sprachwerk; Wasserwerkstrasse 129; 8037 Zürich
COMPO	COMPO Jardin AG	COMPO Jardin AG; Hegenheimerweg; 4123 Allschwil
Deltaflor	Deltaflor GmbH	Oststrasse 3-5; D-77694 Kehl/Hafen
Enchar	Enchar GmbH	Kirchweg 54b; 8102 Oberengstringen
energie360	Energie 360° AG	Aargauerstrasse 182; Postfach 805; 8010 Zürich
Eoc	Eoc energy ocean GmbH	Mühlemattstrasse 24; 6004 Luzern
EMAG	Ernst Meier AG	Kreuzstrasse 2; 8635 Dürnten
EBI	European Biochar Industry Consortium e.V.	Augustinerplatz 2; 79098 Freiburg im Breisgau
FVPK	Fachverband Pflanzenkohle e.V.	Distelfeldstr. 15; 71229 Leonberg
fenaco	fenaco Genossenschaft, UFA Samen PROFI GRÜN	In der Euelweis 34; 8408 Winterthur
GME	Growing Media Europe	Rue de Treves 61; 1040 Brussels BELGIUM
GGS	Gütegemeinschaft Substrate für Pflanzen e.V.	Wunstorfer Landstraße 9; 30453 Hannover
Rossat AG	gvz-rossat ag	Industriestrasse 10; 8112 Otelfingen
IVG	Industrieverband Garten e.V.	Wiesenstraße 21 a1 ; 40549 Düsseldorf
Inkoh	Inkoh AG	Sägenstrasse 8; 7302 Landquart
chemsuisse	Kantonale Fachstelle für Chemikalien	c/o Kantonales Laboratorium; Muesmattstrasse 19; 3012 Bern
KoFo	Kompostforum Schweiz	Zypressenstrasse 76; 8004 Zürich
LANDI	LANDI Schweiz AG	René Burri; Product Group Manager; Schulriederstrasse 5; 3293 Dotzigen
ökohum	ökohum gmbh	Tobelbachstrasse 8; 8585 Herrenhof
RICOTER	RICOTER Erdaufbereitung AG	Radelfingenstrasse; 3270 Aarberg
SKS	Stiftung für Konsumentenschutz	Monbijoustrasse 61; Postfach; 3000 Bern 23
SynCraft	SynCraft Engineering GmbH	Münchnerstrasse 22; 6130 Schwaz
Terre CH	Terre Suisse AG - Erdmischwerk	Transportstrasse 12; 9450 Altstätten
JardinSuisse	Unternehmerverband Gärtner Schweiz	Bahnhofstrasse 94; 5000 Aarau
Verora	Verora AG	Geschäftsführung Verora AG; Adrian Würsch; Heiterstalden 1; 6313 Edlibach

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung: landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

W+A AG	Weiss+Appetito Spezialdienste AG	Giacomettistrasse 1; 3006 Bern
Zulauf AG	Zulauf AG	Degerfeldstrasse 4; 5107 Schinznach-Dorf
	Danièle Gfeller	Zieglerstrasse 34; 3007 Bern
	Ivan Peduzzi	Via Canton 25; 6540 Castaneda
	Marianne Del Sole	Schooren 2; 8487 Zell
	Bettina Erne	Le Péca 49a; 2885 Epauvillers
	Roland Ferrari	Sackweidhöhe 7; 6012 Obernau
	Bruno Filliger	Steinernweid 1; 6153 Ufhusen
	Christian Fischer	Witschernweg 21; 3144 Gasel
	Hanspeter Krummenacher	Wissemmen 1; 6182 Escholzmatt
	André Meier; Natascha Spahn	Unterer Winkel 5; 4539 Rumisberg
	Noël Oehninger	Unterstein 4; 9466 Sennwald
	Petra Oehninger-Arens	Unterstein 4; 9466 Sennwald